Verordnungen wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in die von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen, mit denselben wieder vereinigten Provinzen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

Seit der Wiedervereinigung der zu Unserer Monarchie gehörigen und von derselben getrennt gewesenen Provinzen mit Unseren übrigen Staaten sind Wir darauf bedacht gewesen, selbige an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung und Gerichtsverfassung von Neuem Theil nehmen zu lassen, und obgleich die dazu nöthigen, mannigfaltigen Vorbereitungen noch nicht haben beendigt werden können, so finden Wir Uns dennoch durch die dringenden Wünsche der unter Unserm Scepter zurückgekehrten Unterthanen bewogen, mit der Wiedereinführung Unserer Gesetze schon jetzt vorzugehen, und dadurch das Band der Vereinigung mit Uns und dem gemeinsamen Vaterlande noch fester zu knüpfen. Wir verordnen demnach Folgendes:

Das Allgemeine Landrecht soll vom 1. Jan. 1815 an gesetzliche Kraft haben. §. 1. Vom 1. Jan. 1815 an soll Unser Allgemeines Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den mit den Preußischen Staaten wieder vereinigten Provinzen von Neuem volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten. §. 2. Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten sollen, in sofern sie durch die unter den vorigen Regierungen eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzial-Gesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten werden, auch künftig noch sein Bewenden, wie denn auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das Allgemeine Landrecht über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält.

Das Allgemeine Landrecht soll auf die während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten nicht gezogen werden. §. 3. Auf die vor dem 1. Jan. 1815, während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten, soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die im §. 14. bis 20. der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätze Statt. Auch soll ein Jeder, welcher zur Zeit der wieder eingetretenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem, nach bisherigen Rechten gültigen, und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt und Niemand in dem Genusse seiner, in dem Verkehr mit andern Privatpersonen wohl erworbenen Gerechtsame unter irgend einem, aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtiget werden.

Wenn die bisherigen Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so findet das Allgemeine Landrecht Anwendung. §. 4. Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind: so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Von Verträgen. §. 5. Alle Verträge, welche vor

dem 1. Jan. 1815. errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrags geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde. Die Ausnahme wegen der von den Notarien abgeschlossenen Verträge ist im 27sten §. festgesetzt.

Von Testamenten §. 6. Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Jan. 1815 errichtet worden, müssen in Rücksicht ihrer Form, durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze beurtheilt werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt sein sollte.

Gültigkeit der holographischen und vor Notarien errichteten Testamente. §. 7. Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig ge- und unterschriebenen, ohne Beobachtung seiner weitern Form bisher gültig gewesenen Testamente, ingleichen diejenigen, welche vor Notarien aufgenommen worden, nur noch während eines Jahres, vom 1. Jan. 1815 an gerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes tritt, in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, wofern nicht nachgewiesen werden kann, daß der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraums von Errichtung eines Testaments nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verhindert gewesen ist. Uebrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf- oder annehmen lassen, die Gebühren-Freiheit Statt finden, so daß selbige nur die entstandenen baaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

Von der gesetzlichen Erbfolge. §. 8. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, soweit dieselbe nicht auf rechtsgültigen Verträgen beruhet, ist in allen bis zum 1. Januar 1815 entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültigen Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und zu entscheiden.

Von den Verhältnissen der Eheleute. §. 9. Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1.

Jan. 1815 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden. Die Gründe einer nach dem 1. Jan. 1815 nachgesuchten Ehescheidung werden dagegen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt, und können nicht auf Thatsachen gegründet werden, welche sich früher ereigneten, und die das damals geltende Gesetz nicht für einen Ehescheidungsgrund geachtet hat. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

Vom väterlichen und mütterlichen Niesbrauch. §. 10. Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zustehende Niesbrauch tritt mit dem 1. Jan. 1815 wieder ein; wohingegen mit diesem Tage der Niesbrauch der Mutter von dem Vermögen der Kinder, in Ermangelung rechtsgültiger, darüber geschlossener Verträge, aufhört in sofern das Allgemeine Landrecht diesen Niesbrauch der Mutter nicht beilegt.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs. §. 11. Die vor dem 1. Januar 1815 gebornen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die im Allgemeinen Landrechte ihnen beigelegten Rechte, in sofern ihnen solche durch die bisherigen Gesetze entzogen waren. Dagegen finden in Ermangelung eines gültigen Anerkenntnisses der Vaterschaft weder Entschädigungsansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimentenforderungen für die Zeit bis zum 1. Januar 1815 von Seiten des unehelichen Kindes Statt. Ist die Niederkunft nach dem 1. Januar 1815 erfolgt, so werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem Allgemeinen Landrecht beurtheilt.

Von der Verjährung. §. 12. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. Januar 1815 vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nach-

her geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1. Januar 1815 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden. Sollte jedoch zu Vollendung einer schon vor dem 1. Januar 1815 angefangenen Verjährung im Allgemeinen Landrecht eine kürzere Frist als nach den aufgehobenen Gesetzen vorgeschrieben sein: so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1. Januar 1815 an berechnen.

Vom Zinsfuß. §. 13. In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1. Januar 1815 die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden späteren Verordnungen dergestalt ein, daß wenn in einem früheren Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preußischen Gesetze verstatten, von dem Tage der Wirksamkeit der letzteren, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigen Zinsen verpflichtet ist.

Von der Volljährigkeit. §. 14. Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1. Januar 1815 nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten 24sten Jahre ein.

Von der Klassifikation der Gläubiger. §. 15. Wenn es auf eine Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankömmt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem 1. Januar 1815 eintritt, die Vorschriften der Preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht bestellt worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den aus Urtheilen eingetragenen, so wie den stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht.

Von Strafsachen. §. 16. Die im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Strafgesetze können, in sofern sie unter der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den vor dem 1. Januar 1815 begangenen, noch nicht bestraften Verbrechen, nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind als

diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen Statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. Januar 1815 begangen worden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ohne Unterschied ein.

Die Allgemeine Gerichtsordnung soll vom 1. Januar 1815 an, gesetzliche Kraft haben. §. 17. Vom 1. Januar 1815 an, soll die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795 erfolgten Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen derselben in den, §. 1. erwähnten Provinzen, ebenfalls gesetzliche Kraft haben, so daß solche bei allen Ober- und Untergerichten sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist, und von dem gedachten Zeitpunkte an die bisherigen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch wegen der Zulässigkeit der Beweismittel als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten sind.

Einrichtung der Landes-Justiz-Kollegien. §. 18. Es sollen Landes-Justiz-Kollegien unter der Benennung: Ober-Landes-Gerichte, angeordnet werden, welche nicht allein in erster Instanz die Gerichtsbarkeit über die eximirten Personen und Grundstücke ausüben, sondern auch die Aufsicht über sämmtliche Untergerichte ihres Bezirkes führen, und zugleich für die von den letzteren gefällten Erkenntnisse in den gesetzlich zulässigen Fällen die Appellations-Instanz bilden.

Land- und Stadtgerichte. §. 19. Die Gerichtsbarkeit in den Städten und auf dem platten Lande wird da, wo solche Uns als Landesherrn zustehet, durch Land- und Stadtgerichte ausgeübt.

Patrimonialgerichte. §. 20. In denjenigen Provinzen, in welchen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit vor deren unter den vorigen Regierungen erfolgten Aufhebung, mit dem Besitz der Grundstücke verbunden gewesen ist, wird solche, die Kämmereigüter ausgenommen, mit Ausschluß der Kriminal-Jurisdiktion, den Grundbesitzern vom 1. Januar 1815 an, wieder beigelegt. Es müssen jedoch dabei die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 17. §. 13 und ferner, auf das Genaueste beobachtet werden, und den Jurisdiktions-Berechtigten ist nicht zu gestatten, andere als richterliche Personen zu

ihren Justitiarien zu wählen. Es soll über die innere Einrichtung dieser Patrimonial-Gerichte und daß solche in der Regel als Gesammt-Gerichte mehrerer Jurisdiktionen zu einem Kollegium organisirt werden sollen, in sofern ein solches Kollegium nicht von einem Gerichtsherrn bestellt wird, eine besondere Vorschrift erfolgen und zur Ausübung gebracht werden, wenn nicht die Gerichtsherren es vorziehen, sich an schon bestehende Untergerichte anzuschließen. Die Ober-Landes-Gerichte haben sich übrigens die Zusammenziehung mehrerer solcher Privat-Jurisdiktionen zu Kreis-Gerichten, oder deren Vereinigung mit den anzuordnenden Land- und Stadtgerichten möglichst angelegen sein zu lassen.

Wegen Herstellung der Gerichte wird der Justiz-Minister Verfügungen erlassen. §. 21. Unser Justiz-Minister ist beauftraget, hiernach wegen Wiederherstellung der Gerichte die nöthigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die angemessene Wiederanstellung oder Versorgung aller vorgefundenen unbescholtenen Justiz-Bedienten zu sorgen.

Ueber das Verfahren in schwebenden Prozessen sollen Anweisungen ertheilt werden. §. 22. Ueber das Verfahren bei Anwendung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf die schwebenden Prozesse werden besondere Anweisungen ertheilt werden.

Deposital-Geschäfte. §. 23. In Absicht der Deposital-Geschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. Dezember 1783 Bezug genommen, und deren genaue Befolgung vom 1. Januar 1815 an, sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht.

Hypotheken-Wesen. §. 24. Das Hypothekenwesen soll wieder nach den Grundsätzen der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 eingerichtet werden und darüber besondere Verordnung ergehen.

Vormundschafts-Wesen. §. 25. Das Vormundschafts-Wesen ist nach dem 1. Januar 1815 wieder ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäß einzurichten.

Die Geschäfte der Civilstandes-Beamten hören auf. §. 26. Die Obliegenheiten und Verrichtungen der nach den vorigen Verfassungen angesetzten Civilstands-Beamten hören mit dem 1. Januar 1815 auf und in Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen

und Sterbefälle, treten die Vorschriften Unserer Gesetze ein.

Eingeschränkte Befugnisse der Notarien. §. 27. Vom Tage der Bekanntmachung dieses Patents durch die Gouvernementsblätter oder Amtsblätter, sollen sich die Notarien, um den bisherigen Mißbräuchen ungesäumt Einhalt zu thun, bei Vermeidung der Nichtigkeit aller Handlungen, der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten, welche nach den Preußischen Gesetzen den Gerichten beigelegt sind, und sich auf diejenigen Instrumente und Beglaubigungen einschränken, welche die Allgemeine Gerichtsordnung den Notarien beilegt. Alle andere Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehen sogleich auf die Gerichtshöfe über.

Stempelwesen. §. 28. Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers enthalten das Stempelgesetz vom 20. November 1810, die Deklaration vom 27. Juni 1811, die Instruktion vom 5. September 1811 und die bisher durch die Amtsblätter bekannt gemachten Erläuterungen die nöthigen Vorschriften.

Von den Gerichts-Gebühren. §. 29. Die Gerichts-Gebühren sollen vom 1. Januar 1815 an, bei den Oberlandes-Gerichten und größeren Untergerichten, nach der durch das Edikt vom 11. August 1787 vorgeschriebenen Sporteltaxe und bei den übrigen Untergerichten, nach der für die Untergerichte in der Kurmark emanirten interimistischen Sporteltaxe angesetzt und entrichtet werden.

Vom Verfahren in Kriminal-Sachen. §. 30. Das Verfahren in Kriminal-Sachen richtet sich nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 11. December 1805 und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Zur Führung der Untersuchungen sollen Inquisitoriate errichtet werden, wohingegen die Civilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, damit der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde. Bis zur Einrichtung der Inquisitoriate werden die Untersuchungen von den dazu ernannt gewesenen oder noch zu ernennenden Richtern geführt. Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den wiedervereinigten Provinzen, besonders aber den Ober- und Untergerich-

ten und übrigen Beamten, sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten. Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unsers größeren Königl. Insiegels.

Gegeben Berlin, den 9. September 1814.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Grundsätze, wonach die in den wiedereroberten Provinzen gegenwärtig obschwebenden Prozesse, welche nach der Französischen oder Westphälischen Prozeßordnung verhandelt sind, der Vorschrift der allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung gemäß, eingeleitet werden sollen.

In dem Publications-Patent vom 9. Sept. 1814 ist §. 22. über das Verfahren bei Anwendung der allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung auf die schwebenden Prozesse, eine besondere Anweisung vorbehalten worden. Es kommt dabei hauptsächlich auf Berücksichtigung der Lage an, in welcher eine jede streitige Sache sich dermalen befindet. Dies vorausgesetzt, werden den Gerichten hierdurch folgende Vorschriften ertheilet:

1. Ist die Klage bereits insinuirt, die Insinuation der Vertheidigungsschrift aber noch nicht erfolgt: so muß der Kläger, falls er den Prozeß fortsetzen will, die mit dem Insinuations-Document versehene Klage bei dem Gericht einreichen, welches sodann, nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. VI. §. 1. seq. das Erforderliche darauf verfügt. Auch dem Beklagten, welchem die Klage insinuiret und an der Fortsetzung des Prozesses gelegen ist, stehet es frei, auf Ansetzung eines Termins zur Beantwortung der Klage, oder, mit Einreichung einer schriftlichen Beantwortung, auf Einleitung der Instruction anzutragen.

2. Hat der Verklagte dem Kläger die Vertheidigungs-Schrift bereits insinuiren lassen, so hängt es von derjenigen Partei, welcher an Fortsetzung und Beschleunigung der Sache gelegen ist, lediglich ab, mittelst Ueberreichung ihrer Acten auf Anberaumung eines Instructions-Termins bei dem Gericht anzutragen, welches sodann nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. IX. §. 19. seq. und Tit. X. das Nö-

thige zu verfügen und weiter zu verfahren hat. Auf Nichtigkeiten des Verfahrens, worüber noch nicht erkannt ist, darf, wenn sie gleich früherhin eingewendet worden, nur in sofern Rücksicht genommen werden, als die allgemeine Gerichtsordnung solche zuläßt.

3. War in einer Sache bereits ein präparatorisches Erkenntniß ertheilt, so wird der säumigen Partei, sobald der Gegner darauf anträgt, die Befolgung jenes Erkenntnisses aufgegeben, unter der Commination für den Kläger: daß das Verfahren für erloschen geachtet, und er zur Erstattung der bisherigen Kosten an den Gegentheil verurtheilt; und für den Verklagten, nach Verschiedenheit der Fälle, entweder, daß er durch Strafbefehle zur Befolgung des Erkenntnisses angehalten, oder, daß in contumaciam gegen ihn verfahren werden würde.

4. Ist schon ein rechtskräftiges Interlocut vorhanden, über den Beweis selbst aber noch nicht gesprochen, so wird das Beweisverfahren, in sofern es schon angefangen hat, nach der bisherigen Prozeßform, jedoch lediglich mittelst schriftlicher Verhandlungen, bis zum Schlusse fortgesetzt, und alsdann die Vorlegung der Akten verfügt. Alle Insinuationen und Vorladungen geschehen hierbei, so wie in allen übrigen Fällen, durch das Gericht.

Ergiebt es sich hiernächst bei dem Vortrage der Sache, daß die beigebrachten Beweismittel zur völligen Entwickelung des Thatfalles unzureichend sind, und ist wahrscheinliche Aussicht vorhanden, daß nähere und bessere Beweismittel zu finden sein würden, wenn die Parteien nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung gehörig vernommen wären, so wird, mit Aussetzung des Erkenntnisses, von dem Gericht ein Resolutum abgefaßt und darin festgesetzt, welche Thatsachen noch einer nähern Aufklärung bedürfen. Zugleich wird ein Termin zur Instruction der Sache anberaumt und beiden Theilen aufgegeben, diesen Termin abzuwarten, auch die ihnen bekannten Beweismittel über die noch aufzuklärenden Thatsachen gehörig anzuzeigen. Das weitere Verfahren wird nachher ganz nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung eingeleitet.

Findet aber der Richter die Sache durch die aufgenommenen Beweise hinreichend auseinandergesetzt, oder ist zu einer bessern Entwickelung derselben keine gegrün-

dete

dete Aussicht vorhanden, so wird das Erkenntniß, nach beigebrachten Deductionen, abgefaßt und publicirt.

5. Hat das Beweisverfahren noch nicht seinen Anfang genommen, so muß die Instruction des Beweises ganz nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung geschehen. In beiden Fällen dienet die letztere auch wegen der Rechtsmittel gegen das darauf erfolgende Probatorial-Erkenntniß, und wegen deren Einleitung, zur alleinigen Norm.

6. Ist in einer Sache bereits ein End-Urtheil abgegeben und die Appellation dagegen noch nicht ergriffen, so verbleiben den Parteien, in sofern der Gegenstand des Streits sich nach der alsdann eintretenden Vorschrift der Allgemeinen Preußischen Gerichts-Ordnung zur Appellation qualificirt, zwar die in der bisherigen Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen gesetzlichen Fristen; jedoch sollen diese Fristen, es möge das End-Urtheil an die Partei bereits in Person insinuirt sein, oder nicht, in keinem Falle über zwei Monate, vom 1. Jan. k. J. angerechnet, ausgedehnet, und die Anwälde zur ungesäumten Insinuation der Erkenntnisse, in sofern solche noch nicht geschehen ist, mittelst einer von den Gerichten zu erlassenden allgemeinen Aufforderung durch Strafbefehle angehalten werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach der Allgemeinen Gerichtsordnung.

7. Wenn die Appellation gegen ein dergleichen Urtheil bereits eingelegt, der Schriftwechsel unter den Anwälden aber noch nicht beendiget ist; so muß auf Anmelden der Parteien die Instruction des Appellatorii ganz nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung bei demjenigen Gericht, welches das gravirende Urtheil abgegeben hat, veranlasset und beendiget werden.

8. Sind die nach der bisherigen Prozeß-Form zulässigen Beschwerde- und Vertheidigungsschriften unter den Parteien bereits gewechselt, so hat derjenige, welchem an Fortsetzung der Sache gelegen ist, seine vollständigen Acten bei dem Gerichte einzureichen, welches in zweiter Instanz zu erkennen haben wird.

Letzteres macht solches dem andern Theile mit der Aufforderung bekannt: innerhalb einer bestimmten kurzen Frist seine Acten ebenfalls bei dem Gerichte einzureichen, oder zu gewärtigen, daß lediglich nach Lage der Akten seines Gegners erkannt werden würde.

Nach Ablauf jener Frist wird die Vorlegung der

Akten zum Spruch verfügt. Der erkennende Richter muß alsdann prüfen, ob die Sache nach der Lage, worin sie sich befindet, definitive entschieden werden kann, oder ob noch eine nähere Instruction zu veranlassen ist. In dem letztern Falle wird diese Instruction eben so, wie es §. 4. angeordnet ist, verfügt, und bei dem weiteren Verfahren die Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung beobachtet; im ersteren Falle aber wird sogleich das Erkenntniß abgefaßt und publicirt.

Gegen ein dergleichen Erkenntniß findet die dritte Instanz statt, soweit sie nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. XV §. 1. seqq. und den darauf sich beziehenden neuern Verordnungen zulässig ist. Bei dem Verfahren in der Revisions-Instanz dienen eben diese Vorschriften zur Richtschnur.

9. Ist die Appellation gegen ein interlocutorisches Erkenntniß gerichtet gewesen, so wird es nach Verschiedenheit der actuellen Lage der Sache ganz wie in dem vorigen Falle gehalten. Concludirt der Richter bei dem Vortrage auf Abänderung des vorigen Erkenntnisses dahin, daß es des erkannten Beweises nicht bedürfe, sondern definitive erkannt werden könne, so faßt er dieses definitive Erkenntniß sofort darnach ab.

Ergiebt sich aber, daß der Thatfall zur endlichen Entscheidung noch nicht hinlänglich erörtert sei, so wird, nach vorgängiger Anberaumung eines Instructions-Termins und Regulirung des Status causae et controversiae, durch ein Resolutum das Erforderliche von ihm festgesetzt, und dieses Resolutum nebst den Acten dem Gerichte erster Instanz zugeschickt, welches sodann über die ad definitivam instruirten Acten noch einmal in erster Instanz erkennet.

10. Bestehet eine Sache aus mehreren Punkten, von welchen der Richter bei Abfassung des Erkenntnisses den einen oder andern so angethan findet, daß dabei noch eine nähere Erörterung nöthig ist; so bleibt es seinem vernünftigen Ermessen überlassen, ob er die Instruction verfügen und das Erkenntniß wegen der übrigen spruchreifen Punkte so lange ausgesetzt sein lassen, oder ob er über jene spruchreifen Punkte sogleich erkennen, und die noch nicht genug erörterten hiernächst zur weitern Instruction verweisen will. Schwebt in dem erstern Falle die Sache schon in der zweiten Instanz, so wird über die zur Instruction verwiesenen Punkte noch ein-

mal von dem Richter erster Instanz erkannt, und wenn dagegen appellirt wird, nach dem Schlusse des zweiten Appellatorii sowohl darüber, als über die ausgesetzt gebliebenen Punkte, das Erkenntniß in zweiter Instanz abgefaßt. Wird aber wegen jener zur Instruction verwiesenen Punkte von dem Urtel erster Instanz nicht appellirt; so müssen die Acten dem Appellations-Richter zum Erkenntniß über die ausgesetzten Punkte vorgelegt werden.

11. Eben diese Vorschriften (§§. 7—10.) greifen auch durchgängig bei Appellationen gegen schiedsrichterliche Erkenntnisse Platz.

12. In allen Prozessen, in welchen das Urtel erst nach dem 1. Jan. k. J. publicirt wird, hängt die Beurtheilung der Zulässigkeit eines weiteren Rechtsmittels lediglich von den Vorschriften der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung und von den neuern über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ab.

13. Ueber Incident-Punkte findet kein besonderes Verfahren und Erkenntniß weiter statt, sondern die Erörterung und Entscheidung derselben wird nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung mit zur Hauptsache gezogen.

14. In Ansehung der bereits angelegten Arreste — (saisies arrêts) — der geschehenen Beschlaganlegung auf bewegliche Sachen, die sich in den Händen des Schuldners befinden — (saisies exécutions) — und aller sonstigen saisies, so wie der bei Gelegenheit derselben entstandenen Streitigkeiten, muß das Verfahren nach der bisherigen Form bis zum Erkenntniß fortgesetzt werden, alsdann aber gelten wegen der etwa noch zu verfügenden Instruction, so wie wegen der zulässigen Rechtsmittel, und des Verfahrens dabei, die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

15. Gleichergestalt werden die Beschlaganlegungen auf unbewegliche Sachen, in sofern die Bietungstermine schon anberaumt sind, nach der bisherigen Prozeßform fortgesetzt und beendigt.

Kommt es jedoch erst noch auf Anberaumung der Termine an, so wird die Sache nach Vorschrift der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung bei demjenigen Gerichte eingeleitet und fortgesetzt, unter dessen Jurisdiction die in Beschlag genommenen Grundstücke liegen.

16. Bei den Ehescheidungssachen, sie mögen in er-

ster oder zweiter Instanz obschweben, richtet sich das Verfahren, mit gänzlicher Beseitigung des Französischen Gesetzbuches und der bisherigen Prozeßform, lediglich nach den Vorschriften der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung.

17. Anträge auf Absonderung von Tisch und Bette unter Eheleuten, welche nicht katholischer Religion sind, müssen zurückgewiesen werden. (Art. 806. der Westphälischen Prozeßordnung.)

18. Bei dem Verfahren über Abwesenheits-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungen, Vermögensabtretungen, Adoptionen und in vormundschaftlichen Prozessen sind durchgängig die Vorschriften der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung, so wie des Preußischen Landrechts, zu befolgen, und es muß in den anhängigen Sachen hiernach verfahren werden.

19. Prozesse, welche über Familienraths-Beschlüsse entstanden sind, und die nicht zur Kathegorie der Vormundschafts-Prozesse gehören, müssen sofort sistirt, und die Parteien an das Ober-Vormundschafts-Collegium der Provinz verwiesen werden. (Art. 812. der Westphälischen Gerichtsordnung.)

20. In Rechnungssachen, worin bereits ein commissarisches Verfahren angeordnet ist, wird solches nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. XLIV. fortgesetzt. (Art. 472. der Westphählischen Prozeßordnung.)

21. Die Concurse, in sofern dergleichen bei den Gerichten förmlich eingeleitet sind, werden nach dem bisher darin beobachteten Verfahren beendiget, auch die Priorität der Gläubiger in diesen und allen andern Fällen, mithin auch den Arrestsachen, sobald es auf Vertheilung der dem Gemeinschuldner zugehörigen Gelder ankommt, nach den bisherigen Gesetzen bestimmt. (Art. 601. und 680. der Westphälischen Prozeßordnung.)

Wo es jedoch auf Instruction specieller bei Gelegenheit des Concurses entstandener Rechtsstreitigkeiten ankommt, treten überall diejenigen Vorschriften ein, welche nach Verschiedenheit der Fälle, in den §§. 1—9. gegeben sind.

22. Alle obschwebenden summarischen Sachen, so wie die am Tage der Einführung der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung anhängigen Rechtsstreitigkeiten, welche nach besondern Vorschriften eingeleitet worden,

und in den vorstehenden Paragraphen nicht namentlich ausgenommen sind, werden nach der bisherigen Form, jedoch lediglich mittelst schriftlicher Verhandlung bis zum Erkenntniß fortgeführt.

Findet der Richter hiernächst, daß noch Thatsachen durch eine Erörterung und Beweisführung aufzuklären sind, so wird solches nach den Vorschriften der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung bewirkt.

23. Das Rechtsmittel der Cassation, in sofern es nicht bereits vor dem 1. Jan. eingelegt war, findet — auch wenn die Frist dazu noch nicht abgelaufen wäre — vor dem Tage der Wiedereinführung der Allgemeinen Gerichtsordnung nicht ferner statt, sondern es stehen den Parteien nur diejenigen Remedia offen, welche die Allg. Gerichtsord. Tit. XVI. nachläßt, bei welchen alsdann der Ober-Richter nicht über die Form allein, sondern auch über den materiellen Theil der Beschwerden zu erkennen hat.

24. War die Cassation schon eingelegt, so muß das Verfahren darin nach der bisherigen Vorschrift beendiget werden.

25. Ist ein früheres Erkenntniß in einer Sache cassirt und die fernerweite Entscheidung an ein anderes Gericht verwiesen worden; so hat die Partei, welcher an Betreibung der Sache liegt, die erforderlichen Anträge wegen Abfassung des Erkenntnisses, mit Ueberreichung ihrer Akten, binnen 14 Tagen präclusivischer Frist, bei dem bezeichneten Gerichte zu machen, welches sodann, gleichwie ad §. 8. vorgeschrieben worden, von der anderen Partei die Akten ebenfalls abfordert und hiernächst mit Abfassung und Publication des Erkenntnisses verfährt, wogegen kein weiteres Rechtsmittel statt findet.

26. Erkenntnisse, welche vor dem 1. Jan. k. J. von den vormaligen Gerichten ausgesprochen, aber noch nicht expedirt sind, sollen, ohne daß es der Einreichung der Qualitäten bedarf, auf den Grund der Audienz-Protocolle ausgefertiget werden.

27. Die Vollstreckung der Urtheile, sie möge schon eingeleitet sein, oder erst nachgesucht werden, geschiehet vom 1. Jan. k. J. an, durch die Gerichte, jedoch behalten alle darauf Bezug habende Handlungen der bisherigen Huissiers, in sofern sie gesetzmäßig vorgenommen sind, ihre völlige Gültigkeit und Wirkung.

Aus Notariats-Urkunden findet vom 1. Jan. k. J. an, keine Vollstreckung, sondern nur der Executionsprozeß statt, in soweit ihn die allgemeine Gerichts-Ordnung zuläßt.

28. Da übrigens die Gerichtsbarkeit hinführo durch die angeordneten Ober-Landes-, Land- und Stadt-, so wie durch die Patrimonialgerichte, ausgeübt werden wird, so gehen auch alle Prozesse, welche, zufolge der Allgemeinen Gerichtsordnung, nach Verschiedenheit der Gegenstände und der Personen, zu ihrem Ressort gehören, mit Eintritt des 1. Jan. 1815, so bald die Instruction der laufenden Instanz geschlossen ist, zur Erkenntniß auf sie über. Die Parteien müssen daher ihre Anträge bei denselben machen, und die betreffenden Akten an sie abgeliefert werden, es wäre denn, daß beide Theile auf den Ausspruch desjenigen Gerichtshofes compromittirten, bei welchem der Prozeß bereits anhängig ist.

Patent wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts- und Kriminal-Ordnung in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte, und Umleitung der nach den Vorschriften der Sächsischen Prozeßordnung bereits anhängig gemachten Prozesse in die Form der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung.

Vom 22. April 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

Nachdem durch die Aufhebung des General-Gouvernements in Sachsen die Einführung der Allgemeinen Gerichts- und Kriminalordnung in die mit Unsern Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte, so wie die Umleitung der nach den Vorschriften der Sächsischen Prozeßordnung bereits anhängig gemachten Prozesse in die Form der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung ein dringendes Bedürfniß geworden ist; so verordnen Wir hiermit Folgendes:

Vom 1. Juni 1816. an, erhält die Allgemeine Gerichtsordnung gesetzliche Kraft. §. 1. Vom 1. Juni 1816 an, soll die Allgemeine Gerichtsordnung für die

Preußischen Staaten nebst dem Anhange zu selbiger in den ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikten gesetzliche Kraft haben. Alle Rechts-Streitigkeiten, welche am 1. Juni dieses Jahres oder später bei den Gerichten anhängig gemacht werden, sind sofort nach den Vorschriften der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung zu behandeln und einzuleiten.

Verfahren bei den Prozessen, welche vorher anhängig geworden sind. §. 2. Was dagegen diejenigen Prozesse betrifft, welche bereits vor diesem Tage rechtshängig geworden sind, so muß das Gericht nach den weiter unten ertheilten Vorschriften für den Fortgang derselben von Amtswegen sorgen. Zu diesem Behufe hat sich das Gericht die in die Registratur desselben abgelieferten Akten vorlegen zu lassen, und das Nöthige darin zu verfügen.

Hauptgrundsatz bei Umleitung der Prozesse. §. 3. Bei allen Prozessen ohne Unterschied gilt die Regel, daß jeder auf die möglichst kürzeste und leichteste Art in die Formen der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung umgeleitet werden muß.

Verfügung. a) Wenn die Klage erst angebracht oder noch keine Vorladung erlassen worden. §. 4. Diesem gemäß soll, wenn die Klage zwar angebracht, darauf aber noch keine Vorladung erlassen ist, die Klage nach Anleitung der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 6. vom Richter mit Rücksicht auf die dann noch für den Gegenstand des Prozesses geltenden Rechte gehörig geprüft, und wenn sie unvollständig ist, nach Tit. 5. ib. vervollständigt werden, ehe ein Termin zur Beantwortung derselben oder Instruktion der Sache angesetzt werden kann. Das weitere Verfahren bis zur gänzlichen Beendigung der Sache richtet sich alsdann lediglich nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung.

b) Wenn diese zwar erlassen, aber die Beantwortung der Klage noch nicht erfolgt ist. §. 5. Ist auf die angebrachte Klage bereits eine Vorladung an die Partheien erlassen, oder auch schon der Vergleichstermin abgehalten, der Einlassungssatz des Verklagten aber noch nicht übergeben worden, auch die in den bisherigen Gesetzen bestimmte Zeit zur Einlassung noch nicht abgelaufen, oder wenigstens der Verklagte, wegen unterlassener Befolgung der Vorladung noch nicht auf eine zu Recht

beständige Weise Ungehorsams beschuldigt worden, so muß der Richter den Termin zum weitern rechtlichen Verfahren durch eine an die Partheien kostenfrei zu erlassende Verordnung oder — wenn die Zeit dazu zu kurz wäre — durch eine mündliche Eröffnung im Termin wieder aufheben, die im vorigen §. bemerkte Prüfung der Klage vornehmen, und alsdann nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung weiter verfahren.

§. 6 Ist der Einlassungssatz bereits übergeben, oder das Verfahren auch schon weiter, jedoch noch nicht bis zum Schluß des ersten Verfahrens vorgerückt, so muß der Richter einen Termin anberaumen, um, wenn beide Theile in facto einig sind, definitiv zu verfahren, oder, wenn dies der Fall nicht sein sollte,

1) die Partheien über die streitigen Umstände noch näher gegen einander zu vernehmen,

2) den Status causae et controversiae unter ihnen zu reguliren und

3) die gegenseitig angegebenen Beweismittel nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung aufzunehmen.

Urtel oder Resolut nach Beendigung des ersten Verfahrens. §. 7. Ist das erste Verfahren bereits beendigt, so hat der Referent und das Gericht beim Vortrage der Sache zu prüfen, ob sofort definitiv erkannt werden kann oder nicht.

Im ersteren Falle ist das Definitiv-Erkenntniß abzufassen, und nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung zu publiziren, im zweiten Falle aber wird kein Erkenntniß abgefaßt, sondern durch ein bloßes Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel statt findet, festgesetzt, welche Thatsachen noch einer nähern Aufklärung bedürfen.

Zugleich wird ein Termin zur Instruktion der Sache anberaumt, und darin und nachher nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung verfahren.

Verfahren, wenn die Sache aus mehreren Punkten besteht, a) in erster Instanz. §. 8. Wenn eine Sache aus mehreren Punkten besteht, unter denen sich einige befinden, über welche definitiv, andere aber, über welche noch nicht definitiv erkannt werden kann, so kommt es darauf an:

a) ob die spruchreifen und noch nicht spruchreifen

Klagepunkte aus einem und demselben Hauptgeschäft, oder

b) ob sie aus verschiedenen, von einander unabhängigen Geschäften und Factis entstanden sind.

In dem ersten Falle wird das Erkenntniß über die zu einer definitiven Entscheidung reif befundenen Punkte so lange ausgesetzt, bis auch die übrigen Punkte so weit aufgeklärt sind, daß gleichzeitig über sie mit ein Endurtel abgefaßt werden kann. In dem zweiten Falle aber wird über die spruchreifen Punkte definitiv erkannt, in sofern die Fortsetzung der Instruktion der nicht spruchreifen Punkte in besondern Akten erfolgen kann.

b) in zweiter Instanz. §. 9. Schwebt ein solcher aus mehreren Punkten bestehender Prozeß bereits in der Appellationsinstanz, und ist in der ersten Instanz über einige derselben definitiv, über andere aber interlokutorisch erkannt worden, so richtet sich das Verfahren dabei nach den nämlichen Grundsätzen. Haben daher diejenigen Punkte, wegen welcher das Rechtsmittel der Appellation eingewandt ist, mit denen, über welche in erster Instanz interlokutorisch gesprochen worden, ein und dasselbe Hauptgeschäft zum Grunde; so wird das Verfahren in Appellatorio so lange sistirt, bis über die andern Punkte in erster Instanz definitiv erkannt, und das Erkenntniß entweder rechtskräftig geworden, oder dagegen appellirt ist. Alsdann erfolgt das Erkenntniß in der Appellationsinstanz über alle dahin gediehene Punkte. Haben dagegen die in der Appellationsinstanz schwebenden Punkten mit den, über welche interlokutorisch erkannt worden, verschiedene von einander unabhängige Geschäfte und Thatsachen zum Grunde, so wird über die in die Appellationsinstanz gediehenen Punkte sogleich definitiv erkannt.

Vom fernern Verfahren in den Fällen, wenn bereits über das erste Verfahren ein Erkenntniß vorhanden ist,

a) überhaupt. §. 10. Ist zur Zeit der Einführung der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung bereits über das erste Verfahren erkannt, und

1) das Urtel ist rechtskräftig, so hat es dabei sein Bewenden, und es ist in Gemäßheit desselben das fernere Verfahren zu veranlassen;

2) ist aber die zehntägige Frist von Publikation des Urtels an, noch nicht abgelaufen, mithin die Rechtskraft

desselben noch nicht eingetreten, so kommt es darauf an: a) ob das Urtel ein Interlokut, durch welches lediglich das fernere Verfahren in der Sache bestimmt wird, oder b) ob es ein Definitiv-Erkenntniß ist?

Im erstern Falle wird ein solches interlokutorisches Erkenntniß als ein bloßes Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel statt findet, betrachtet, in dem zweiten Falle aber sind die in den §§. 17. und 18. dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

3) Auch dann, wenn zur Zeit der Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung gegen ein solches unter No. 2. Lit. a. dieses §. erwähntes Interlokut bereits ein Rechtsmittel eingewandt worden ist, so wird dasselbe dennoch als ein bloßes Resolut angesehen. Es kann daher ein solches Rechtsmittel nicht weiter fortgesetzt werden, sondern es müssen vielmehr die Akten, wenn sie bereits an die Appellations-Instanz eingesandt seyn sollten, von dieser an den Richter erster Instanz zum weitern Verfahren in der Sache zurückgeschickt werden

b) Wenn bereits eine Klage angebrachtermaßen abgewiesen worden ist. §. 11. Ist bereits in einem Urtel die Klage angebrachtermaßen abgewiesen, und das Erkenntniß rechtskräftig geworden, so muß der Richter, wenn der Kläger seinen Anspruch an den Verklagten ferner geltend machen will, die zur Begründung der Klage noch erforderlichen Thatsachen nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung erörtern, sodann einen Status causae et controversiae sowohl wegen der neuen Instruktion, als auch in Beziehung auf die, bei dem frühern sächsischen Verfahren vorgekommenen Umstände reguliren, die erforderlichen Beweismittel aufnehmen und sodann nach geschlossener Instruktion nochmals in erster Instanz erkennen.

Sollte zur Zeit der Einführung der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung wider ein Erkenntniß, wodurch eine Klage angebrachtermaßen zurückgewiesen worden, bereits ein Rechtsmittel eingewandt sein, oder werden, so ist nach geschlossenem Verfahren in der Appellations-Instanz zu erkennen.

c) Wenn auf einen Haupt-Eid erkannt worden ist. §. 12. Ist durch ein Erkenntniß auf einen Haupteid dergestalt gesprochen worden, daß zugleich die Folgen der Ableistung oder Nichtableistung desselben bestimmt

worden, und ist oder wird dagegen ein Rechtsmittel eingewandt; so wird in der zweiten Instanz nach Vorschrift der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung mit Rücksicht auf die besondern Bestimmungen dieser Instruktion verfahren.

Wenn dagegen durch ein interlokutorisches Urtel zwar auf einen Haupteid erkannt ist, die Folgen der Ableistung oder Nichtableistung desselben sind aber darin nicht bestimmt, so muß das Gericht, wenn dieses Urtel bereits rechtskräftig ist, auf die bisherige Art einen Schwörungstermin anberaumen, und nach Abhaltung desselben durch ein Erkenntniß die Folge der im Termine geschehenen oder nicht geschehenen Eidesleistung festsetzen.

Ist ein solches Urtel aber noch nicht rechtskräftig, so setzt der Richter erster Anstanz, wenn der Eid die ganze Sache erschöpft, so daß auf dessen Ableistung oder Nichtableistung des Verklagten Verurtheilung oder Lossprechung gegründet werden kaan, die Folgen durch ein Supplement-Erkenntniß fest, wogegen die gewöhnlichen Rechtsmittel nach der Allgemeinen Gerichtsordnung statt finden. Ist bereits in dem zuletzt gegebenen Falle ein Rechtsmittel gegen das Erkenntniß eingewandt worden, so werden die Akten sofort zu gleichem Behufe an den Richter erster Instanz remittirt.

Wenn endlich durch ein Urtel auf einen Eid gesprochen worden, der die ganze Sache nicht dergestalt erschöpft, daß daraus eine sofortige Freisprechuug oder Verurtheilung des Verklagten begründet werden kann, so hat der Richter zu prüfen, ob der Eid auszusetzen, oder sofort abzunehmen sei. Im letztern Falle setzt er einen Termin zur Ableistung des Eides an, im ersten Falle aber wird die Ableistung ausgesetzt, die Beweisaufnahme wegen der übrigen nicht auf den Eid gestellten Thatsachen bewerkstelligt, und erst im Definitiv-Erkenntniß nach Bewandniß der Umstände auf den Eid erkannt, und dessen Folge Hinsichts der Ableistung oder Nichtableistung bestimmt.

d) Wenn auf Beweis erkannt, das Interlokut aber noch nicht rechtskräftig ist. §. 13. Ist vor Eintritt der Gültigkeit der Allgemeinen Gerichtsordnung bereits ein Interlokut, welches dem einen oder dem andern Theile einen Beweis auferlegt, publizirt, dasselbe aber noch nicht rechtskräftig geworden, so wird dasselbe wie §. 10. bemerkt, als bloße Resolution betrachtet, und zur

nähern Uebersicht und Aufklärung der Sache ein Termin zur Regulirung des Status causae et controversiae anberaumt, und darin, so wie nachher nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung verfahren.

e) Wenn das Interlokut auf Beweis bereits die Rechtskraft erlangt hat §. 14. In allen denjenigen Prozessen, in welchen am 1. Juni bereits rechtskräftig auf Beweis erkannt worden ist, wird mit der Instruktion des Beweises und Gegenbeweises nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung verfahren.

Die Interlokute über die Zulässigkeit der Beweis- und Gegenbeweismittel und die bei der Forsetzung des Beweises und Gegenbeweises vorkommenden Handlungen, Urtel über das Produktions- und Reproduktions-Verfahren sind, in so fern ihre Rechtskraft nicht bereits am 1. Juni eingetreten ist, als bloße Resolutionen anzusehen. In denjenigen Sachen, in welchen dergleichen Interlokute noch nicht abgefaßt sind, werden statt derselben bloße Dekrete ertheilt. Ist in einem solchen Interlokute auf Leistung eines angetragenen oder zurückgegebenen Eides erkannt, so sind die oben §. 12. gegebenen Vorschriften zu befolgen.

Folgen der am Tage der Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung bereits eingetretenen Versäumnisse der Fatalien. §. 15. Da wo bereits am Tage der Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung eine Parthei sich an Sätzen, Ausflüchten, Handlungen, einzelnen Beweismitteln, oder am ganzen Beweise oder Gegenbeweise, oder an Rechtsmitteln wider Urtel versäumt hat, kann dem Gegentheil das dadurch erworbene Recht, selbst in der Appellations-Instanz nicht entzogen werden.

Verfahren bei Abfassung der Definitiv-Urtel. §. 16. Steht lediglich noch die Abfassung des Definitiv-Urtels bevor, so sind bei Abfassung und Publikation desselben die Vorschriften der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung zu beobachten.

Beurtheilung der Frage: ob gegen Definitiv-Erkenntnisse erster Instanz ein Rechtsmittel a) überhaupt zulässig ist. §. 17. Ist in einer Sache ein Definitiv-Erkenntniß erster Instanz abgefaßt und publizirt, so ist die Zulässigkeit des dagegen eingewandten oder noch einzuwendenden Rechtsmittels nach den zur Zeit der Publikation des Definitiv-Erkenntnisses geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

b) welches zulässig ist? §. 18. In allen Fällen,

in welchen ein Rechtsmittel gegen ein Definitiv-Erkenntniß des Richters erster Instanz, sei es Leuteration oder Appellation, eingewandt ist, oder einzuwenden sein würde, ist dasselbe als Appellation zu betrachten.

Verfahren in der Appellations-Instanz. §. 19. Bei der Instruktion desselben werden analogisch diejenigen Vorschriften angewendet, welche die gegenwärtige Instruktion, rücksichtlich der Umleitung der in erster Instanz schwebenden Prozesse, vorgeschrieben hat.

Von Abfassung der Erkenntnisse in der Appellations-Instanz. §. 20. Das Appellations-Erkenntniß wird ohne Unterschied der Fälle von dem zweiten Senat des kompetenten Oberlandesgerichts abgefaßt, und werden dabei die für die Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz durch diese Instruktion gegebenen Vorschriften beobachtet.

Ueber die Zulässigkeit der Revision gegen die nach der Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung publizirten Appellations-Erkenntnisse §. 21. Gegen diese Erkenntnisse findet die Revision in den nach der Allgemeinen Gerichtsordnung zulässigen Fällen statt.

Zulässigkeit der Revision gegen die am Tage der Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung bereits publizirten Appellations-Erkenntnisse. §. 22. Ist ein Appellations-Erkenntniß bereits vor Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung abgefaßt worden, und würde dagegen noch eine Leuterung oder Ober-Leuterung oder die Provokation auf die Entscheidung eines höhern Richters zulässig seyn; so soll das eingewandte oder einzuwendende Rechtsmittel als Revision betrachtet, und diese ohne Unterschied des Objekts zugelassen werden. Es findet dabei der in der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Schriftwechsel statt, und die Entscheidung in Revisorio erfolgt, bei Gegenständen unter 2000 Thlr., von dem Plenum des kompetenten Oberlandesgerichts, bei höhern Objekten, von dem Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin.

Verfahren über Incidentpunkte. §. 23. Ueber Incidentpunkte und solche Gegenstände, welche nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung durch ein bloßes Dekret festgesetzt werden, und worüber bisher besondere Interlokute abgefaßt wurden, findet kein besonderes Verfahren und Erkenntniß ferner statt, Es wird über selbige mit Vorbehalt der Entscheidung des erken-

nenden Richters, das Erforderliche durch ein Dekret vorläufig festgesetzt, bei welchem es bis zum Definitiv-Erkenntniß sein Bewenden hat.

Ist also gegen ein über einen Incidentpunkt sprechendes Erkenntniß ein Rechtsmittel eingewandt; so findet die Verfolgung desselben nicht weiter statt. Die Akten werden dem nach Preußischer Verfassung kompetenten Gerichte zugestellt, und dieses setzt über den Incidentpunkt, wie oben verordnet worden, das Erforderliche durch ein Dekret vorläufig fest.

Von Ehescheidungs- und summarischen Prozessen. §. 24. Die zur Zeit der Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung schon schwebenden Ehescheidungs-, Bagatell-, Injurien-, Exekutiv-, Wechsel-, Arrest-, Spolien- und Provokations-Prozesse sind nach Maaßgabe der Lage derselben nach den oben angegebenen Anweisungen umzuleiten.

Von Ediktalprozessen. §. 25. Bei Ediktalprozessen ist folgendermaßen zu verfahren:

a) wenn eine Ediktalzitation zwar bereits resolvirt, aber noch nicht erlassen und bekannt gemacht ist, so hat der Richter zuvörderst zu prüfen, ob dieselbe nach den bisherigen Rechten begründet ist. Die Abfassung und Bekanntmachung der Ediktalzitationen ist sodann nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung einzurichten;

b) ist die Ediktalzitation bereits erlassen, so bleibt es bei dem angesetzten Termine, und nur bei Subhastationen leidet diese Regel eine Ausnahme (§. 28.) Tritt dieser Termin vor dem 1. Juni d. J. ein, so werden bei dem Verfahren in demselben die Vorschriften des bisherigen sächsischen Prozesses beobachtet. Fällt der Tag des Termins gerade auf den 1. Juni. d. J. oder in einen spätern Zeitraum, so richtet sich das fernere Verfahren nach der Allgemeinen Gerichtsordnung;

c) bei allen Ediktalprozessen, in welchen der Termin vor dem 1. Juni eingetreten, mithin das Verfahren bereits angefangen oder schon beendiget, jedoch darüber ein Erkenntniß noch nicht abgefaßt worden ist, sind die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung in so weit in Anwendung zu bringen, daß da, wo mehrere Ansprüche vorkommen, z. B. wenn sich zu dem Nachlasse eines Verstorbenen mehrere Erben oder Gläubiger gemeldet haben, jedes einzelne Verfahren von dem Gerichte besonders geprüft werden muß, um zu bestimmen, welche Thatsachen noch einer weitern Erörterung

bedürfen, und ob das Erkenntniß über diejenigen Ansprüche, welche zur definitiven Entscheidung reif sind, so lange, bis auch die übrigen Anforderungen zum Spruche instruirt sind, ausgesetzt bleibt.

Von Konkursprozessen. §. 26. In Konkursprozessen finden die nämlichen Regeln Anwendung, welche im vorhergehenden §. rücksichtlich der Ediktalprozesse überhaupt gegeben worden sind. Das Prioritätserkenntniß ist dann erst abzufassen, wenn über sämmtliche Forderungen definitiv erkannt werden kann, doch findet hierbei auch die, §. 138. Titel 50. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung aufgeführte Ausnahme von dieser Regel statt.

Von Vollstreckung der Exekution. §. 27. Die Exekution rechtskräftiger Erkenntnisse geschiehet lediglich nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung; die schon verfügten Exekutionen werden danach — wenn sie nicht schon vollstreckt sind — umgeleitet.

Vom Subhastationsverfahren. §. 28. Das Verfahren bei Subhastationen wird, wenn der Lizitationstermin noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden, sofort in die Formen der Allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung gebracht, und danach weiter verfügt.

Ist der Lizitationstermin bereits anberaumt, und durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht, so ist zu prüfen, ob die bestimmte Frist geräumiger, gleich geräumig, oder kürzer ist, als sie nach den Preußischen Gesetzen sein muß. In den ersten beiden Fällen hat es dabei sein Bewenden, in dem dritten Falle aber muß das Gericht diese Frist bis auf die durch die Preußischen Gesetze bestimmte Dauer des letzten Termins verlängern und den solchergestalt verlängerten Termin auf die durch die Preußische Allgemeine Gerichtsordnung vorgeschriebene Art zur öffentlichen Kenntniß bringen, und ist sowohl in dem Termine, als nachher lediglich nach der Allgemeinen Gerichtsordnung zu verfahren.

Ist im Lizitationstermine der Zuschlag bereits erfolgt; so findet innerhalb der Frist bis zum Adjudikationstermine die Appellation, weiter aber kein Rechtsmittel statt.

Von dem Verfahren in Sachen, welche blos im Wege einer Imploration oder Beschwerde angebracht sind. §. 29. Diejenigen am 1. Juni. d. J. bereits anhängigen Sachen, welche in der Form einer bloßen Imploration

oder im Wege einer Beschwerde angebracht worden sind, müssen, ohne die weitere Fortsetzung des Schriftwechsels zu gestatten, sofort in den ordentlichen Rechtsgang eingeleitet werden. Jedoch ist, wenn die Beschaffenheit des streitigen Gegenstandes ein Interimistikum nöthig macht, dieses festzusetzen, und dabei zugleich den Partheien die Anbringung einer ordentlichen Klage nachzulassen, oder demjenigen Theile, der nach der Lage der Sache die Stelle des Klägers übernehmen muß, aufzugeben.

Vom 1. Juni 1816. erhält die Kriminalordnung gesetzliche Kraft. §. 30. Das Verfahren in Kriminalsachen, die Untersuchung mag bereits begonnen haben, oder nicht, richtet sich vom 1. Juni 1816. an, lediglich nach den Vorschriften der Kriminalordnung vom 11. December 1805. und den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers größern Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 22. April 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte. Vom 15. Nov. 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

Nachdem Wir beschlossen haben, die mit Unsern Staaten vereinigten ehemaligen Sächsischen Provinzen und Distrikte an den Vortheilen Unserer Gesetzgebung Theil nehmen zu lassen; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

Das Allgemeine Landrecht soll vom 1. März k. J. an, gesetzliche Kraft haben. §. 1. Vom 1. März künftigen Jahres an, soll Unser Allgemeines Landrecht, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den gedachten Provinzen volle Kraft des Gesetzes haben, und von dem benannten Tage, bei

Voll-

Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden.

Es tritt an die Stelle der bisher gegoltenen Allgemeinen Landes- und subsidiarischen Gesetze. §. 2. Das Allgemeine Landrecht mit den nachher erfolgten gesetzlichen Bestimmungen tritt an die Stelle der bisher zur Anwendung gekommenen Allgemeinen Landes- und der subsidiarischen Gesetze. Die Art und Weise, wie das Edikt wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. Sept. 1811 und dessen Declaration vom 29. Mai 1816 in den ehemaligen Sächsischen Provinzen und Districten, mit Beachtung der Gerechtsame der Betheiligten, in Anwendung zu bringen sei, bleibt der Bestimmung durch eine besondere Verordnung vorbehalten.

Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten. §. 3. Die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen.

Lehnrecht. §. 4. Auf gleiche Art soll es in allen Lehnssachen bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden. Wenn jedoch die bisher geltend gewesenen Lehngesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind; so müssen sie nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erklärt oder ergänzt werden.

Auf vergangene Fälle soll das Allgemeine Landrecht nicht gezogen werden. §. 5. Auf die vor dem 1. März 1817 vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die im §. 14. bis 20. der Einleitung desselben vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der eintretenden Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem, nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt, und in dem Genusse, oder in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem, aus dem Allgemeinen

Landrechte entlehnten Vorwande nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind; so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt, oder derselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Allgemeiner Grundsatz, wenn die Handlung oder Begebenheit vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts entsprang, die rechtlichen Folgen aber nach der Einführung desselben eintreten. §. 6. In den Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Parteien entspringen, zwar schon vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts sich ereignet haben, die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten, soll darauf Rücksicht genommen werden, ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, die rechtlichen Folgen der früheren Handlung oder Begebenheit zu bestimmen, und auf andere Art, als in dem Allgemeinen Landrecht geschehen ist, festzusetzen; oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschließung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe. Im letzten Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden. Im ersten Falle hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1. März 1817 eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Anwendung finden.

Von Verträgen. §. 7. Es müssen daher alle Verträge, welche vor dem 1. März 18 7 errichtet sind, in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrags geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später darauf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde.

Von Testamenten. §. 8. Alle Testamente und letzt-

willige Verordnungen, welche vor dem 1. März 1817 errichtet worden, sind in Ansicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze zu beurtheilen. Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, in sofern nicht Prohibitiv-Gesetze zur Zeit des Erbanfalls ihm entgegen stehen. In letzterer Rücksicht ist insbesondere die Lehre von der Erbfälligkeit der instituirten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbanfalls geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

Von der gesetzlichen Erbfolge. §. 9. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familien-Mitgliedern, so weit dieselbe nicht durch rechtsgültige Verträge abgeändert ist, oder auf Fidei-Commißstiftungen beruhet, die nach Provinzial-Gesetzen und Gewohnheiten zu beurtheilen sind, ist in allen bis zum 1. März 1817 entstehenden Erbfällen, nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und zu entscheiden. Wegen der Lehnsfuccession hat es bei der Bestimmung des §. 4. sein Bewenden.

Aufhebung der statutarischen Erbfolge. §. 10. Die durch die Verordnung des ehemaligen General-Gouvernements von Sachsen vom 24. Mai 1814 erfolgte Aufhebung der statutarischen und der auf dem Herkommen beruhenden Erbrechte der Gerade und des Heergeräthes wird hierdurch bestätigt.

Von den Verhältnissen der Eheleute. §. 11. Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1. März 1817 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden. Die Gründe einer nach dem 1. März 1817 nachgesuchten Ehescheidung oder Nichtigkeit werden dagegen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt, können jedoch nicht aus Thatsachen hergeleitet werden, welche sich früher ereigneten, und die das damals geltende Gesetz nicht für einen Ehescheidungs- oder Nichtigkeits-Grund geachtet hat. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl ha-

ben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erben wolle.

Von der Verjährung. §. 12. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie vor dem 1. März 1817 vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1. März 1817 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1. März 1817 angefangenen Verjährung im Allgemeinen Landrechte eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen, vorgeschrieben sein, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzern Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1. März 1817 berechnen. Es sollen auch da, wo in dem Allgemeinen Landrechte für gewisse Handlungen außer dem Prozeßverfahren Fristen vorgeschrieben sind, bei deren Berechnung dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht werden.

Vom Zinsfuß. §. 13. In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1. März 1817 die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden späteren Verordnungen dergestalt ein, daß, wenn in einem früheren Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preußischen Gesetze verstatten, von dem Tage der Wirksamkeit der letztern der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigeren Zinsen verpflichtet ist.

Von der Volljährigkeit. §. 14. Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1. März 1817 nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten Vier und Zwanzigsten Jahre ein.

Von der Klassifikation der Gläubiger. §. 15. Wenn es auf die Klassification der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen nach dem 1. Juni 1816, als dem Tage der eingetretenen Gesetzeskraft der Allgemeinen Gerichtsordnung, der Concurs- oder Liquidationsprozeß eröffnet, oder das Creditwesen eingeleitet worden, die Vorschriften der

Preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht oder eine Hypothek vor Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung bestellt worden, so muß der Gläubiger auch bei der nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung statt findenden Klassifikation als Pfand- und Hypothekengläubiger angesehen werden. Gleichergestalt verhält es sich mit den stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken, in sofern durch sie das unbewegliche Vermögen in Anspruch genommen wird.

Nach Verlauf des Termins, welcher zur Anmeldung der Realansprüche durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden wird, können auch ältere Hypothekenrechte nur nach Preußischen Gesetzen beurtheilt und klassificirt werden.

Hypotheken-Wesen. §. 16 Das Hypotheken-Wesen soll nach den Grundsätzen der Hypotheken-Ordnung v. 20. Dec. 1783 eingerichtet, und darüber eine besondere Verordnung erlassen werden.

Von Strafsachen. §. 17. Die im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Strafgesetze mit den nachher erfolgten Zusätzen und Erläuterungen erhalten vom 1. März 1817 an gesetzliche Kraft, so daß von dieser Zeit an nur darnach erkannt werden soll. Es können jedoch diese Gesetze bei den vor den 1. März 1817 begangenen noch nicht bestraften Verbrechen nur in sofern angewendet werden, als die dadurch geordneten Strafen gelinder sind, als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden haben würden.

Einrichtung der Landes-Justiz-Collegien. §. 18. Die Uns zustehende Gerichtsbarkeit über eximirte Personen und Grundstücke wird von den Landes-Justiz-Collegien in Unserm Namen ausgeübt.

Sie bilden zugleich in den dazu angethanen Fällen die Appellations- und Revisions-Instanz, letztere nach der zu ertheilenden näheren Anweisung für die Untergerichte, führen die Aufsicht über dieselben in allen ihren Amts-Angelegenheiten und sind die Lehnskurien für ihren Bezirk.

Patrimonial-Gerichte. §. 19. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Civilsachen wird, in sofern sie mit dem Besitze eines Grundstücks bisher verbunden gewesen,

und von Privatpersonen auf eine zu Recht beständige Weise ausgeübt worden, hierdurch vor der Hand bestätigt. Es müssen jedoch bei Ausübung derselben die in dem Allgemeinen Landrecht und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

Deposital-Geschäfte. §. 20. In Absicht der Deposital-Geschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. Dec. 1783 Bezug genommen, und deren genaue Befolgung vom 1. März 1817 an, sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht.

Stempel-Wesen. §. 21. Das Stempelgesetz vom 20. Nov. 1810, die Declaration vom 27. Juni 1811, die Instruction vom 5. Sept. 1811 und die spätern Zusätze und Erläuterungen dieser Vorschriften sind vom 1. Juli 1816 an, bereits in Anwendung gebracht worden.

Von den Justiz-Salarienkassen und Gerichtsgebühren. §. 22. Die Einrichtung und Verwaltung der Justizsalarienkassen soll in Gemäßheit des Reglements vom 20. Nov. 1782, der Ansatz der Gerichtsgebühren aber, nach Verschiedenheit der Gerichtsbehörden, nach den durch das Patent vom 23. Aug. vorigen Jahres bekannt gemachten allgemeinen Gebühren-Taxen erfolgen. Die Justizcommissarien und Notarien aber haben sich nach der für sie bestimmten Gebühren-Taxe vom nämlichen Tage zu richten.

Von der Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit und der Inquisitoriate. §. 23. Zur Führung der Untersuchungen, so weit selbige nicht vor die Militärgerichte gehören, sollen mit Aufhebung jeder Exemtion und jeder Privat- oder Patrimonial-Jurisdiction

Inquisitoriate

errichtet werden, wohingegen die Civilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden, und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, daß der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den vormals Sächsischen Provinzen und Distrikten, besonders aber den Ober- und Untergerichten und übrigen Beamten, sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich ist dieses Patent von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

So geschehen Berlin, den 15. Nov. 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Patent wegen Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

Durch Unser Patent vom 15. Mai v. J., wegen der Besitznahme der zu Unseren Staaten zurückgefallenen Theile des ehemaligen Herzogthums Warschau, haben Wir den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn nebst ihrem alten und neuen Gebiete mit Unserer Provinz Westpreußen wieder vereiniget. Diesem gemäß wollen Wir Unsere Unterthanen in den bezeichneten Distrikten an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung und Gerichtsverfassung von neuem Theil nehmen lassen und verordnen demnach Folgendes:

Das Allgemeine Landrecht soll vom 1. Januar 1817 an gesetzliche Kraft haben. § 1. Vom 1. Januar 1817 an soll Unser Allgemeines Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, in den mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn, imgleichen deren altem und neuem Gebiete, wieder volle Kraft des Gesetzes haben, und, nach dem benannten Tage, bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden.

Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten. §. 2. Die in den genannten Distrikten bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten sollen, in sofern sie durch die, unter der vorigen Regierung eingeführten Gesetze aufgehoben

und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen.

An deren Stelle treten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, und wo diese fehlen sollten, die Analogie des Rechts nach Anleitung der in dem §. 49. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht gegebenen Vorschrift.

Das Allgemeine Landrecht soll auf die während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten nicht gezogen werden. §. 3. Auf die vor dem 1. Januar 1817 während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten, soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die in den §§ 14. bis 20. der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wieder eingetretenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitz irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt und Niemand in dem Genusse seiner in dem Verkehr mit andern Privatpersonen wohl erworbenen Gerechtsame unter irgend einem aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtiget werden. Dieser Grundsatz ist jedoch mit Vorbehalt der noch zu erlassenden Bestimmung über die Gerechtsame derjenigen Unterthanen aus den alten Provinzen anzuwenden, welche früherhin durch willkührliche Eingriffe der Behörde des vormaligen Herzogthums Warschau in die Jurisdictionsrechte Unsers Staats vor die Herzoglich Warschausche Gerichte vorgeladen und, trotz der diesseitigen Protestationen und Weigerung, die Vorladungen zu insinuiren, durch Contumacial-Erkenntnisse verurtheilt worden sind.

Wenn die bisherigen Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so findet das Allgemeine Landrecht Anwendung. §. 4. Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze, dunkel oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Wenn die Gültigkeit eines frühern Gesetzes zweifelhaft ist, so soll darüber der Justiz-Minister entscheiden. §. 5. Sollte ein Zweifel darüber entstehen, welches Gesetz in einer gewissen Zeitperiode bis zum 1. Januar 1817 gegolten hat; so ist deshalb die Entscheidung Unsers Justiz-Ministers einzuholen.

Wie es wegen der zur Zeit der Publication noch schwebenden älteren Fälle und Rechts-Angelegenheiten zu halten sei. §. 6. In den Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Partheien entspringen, zwar schon vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts sich ereignet haben, die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten, soll darauf Rücksicht genommen werden, ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, die rechtlichen Folgen der früheren Handlung oder Begebenheit zu bestimmen, und auf andere Art, als in dem Allgemeinen Landrechte geschehen ist, festzusetzen: oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschließung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angehet, nicht mehr gestanden habe. Im letzten Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden. Im ersten Falle hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1. Januar 1817 eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Anwendung finden.

Von Verträgen. §. 7. Es sind daher alle Verträge, welche vor dem 1. Januar 1817 errichtet worden, in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den, zur Zeit des geschlossenen Vertrages geltend gewesenen Gesetzen zu beurtheilen, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde.

Von Testamenten. §. 8. Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Januar 1817 errichtet worden, sind in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze zu be-

urtheilen. Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, in sofern nicht Prohibitiv-Gesetze zur Zeit des Erbanfalles ihm entgegen stehen. In letzterer Rücksicht ist insbesondere die Lehre von der Erbfähigkeit der instituirten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbanfalles geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

Gültigkeit der holographischen und vor Notarien errichteten Testamente. §. 9. Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig ge- und unterschriebenen ohne Beachtung einer weitern Form bisher gültig gewesenen Testamente, imgleichen diejenigen, welche vor Notarien aufgenommen worden, nur noch während eines Jahres vom 1. Januar 1817 an gerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums tritt, in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, wofern nicht nachgewiesen werden kann, daß der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraums von Errichtung eines Testaments nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verhindert gewesen ist. Uebrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf- oder annehmen lassen, die Gebührenfreiheit statt finden, so daß solche nur die entstandenen baaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

Von der gesetzlichen Erbfolge. §. 10. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familien-Mitgliedern, so weit dieselbe nicht durch rechtsgültige Verträge abgeändert ist, ist in allen bis zum 1. Januar 1817 entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und zu entscheiden.

Von dem Verhältnisse der Eheleute §. 11. Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1. Januar 1817 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden.

Die Gründe, aus welchen eine vor dem 1. Januar 1817 geschlossene Ehe von nun an für nichtig und un-

gültig zu erklären, oder auch zu scheiden, werden dagegen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt, in sofern sie nicht aus Thatsachen hergenommen worden, welche sich früher ereigneten und die das damals geltende Gesetz für keinen hinreichenden Grund geachtet hat.

Eheliche Gütergemeinschaft und Erbfolge. §. 12. Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten bürgerlichen und bäuerlichen Standes wird beibehalten. Sie erstreckt sich auch auf Eximirte bürgerlichen Standes und auf solche Eheleute, von welchen die Ehefrau adelicher Geburt, oder der Ehemann erst während der Ehe in den Adelstand erhoben ist.

In Absicht aller vom 1. Januar 1817 an zu schließenden Ehen vorgedachter Art, wird die Gemeinschaft der Güter lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 1. §. 361. u. f. beurtheilt.

Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Erbfolge bei vorhandener ehelicher Gütergemeinschaft, erben wolle.

Vom väterlichen und mütterlichen Nießbrauche §. 13. Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zustehende Nießbrauch tritt mit dem 1. Januar 1817 wieder ein; wohingegen mit diesem Tage der Nießbrauch der Mutter von dem Vermögen der Kinder, in Ermangelung rechtsgültiger darüber geschlossener Verträge aufhört; in sofern das Allgemeine Landrecht diesen Nießbrauch der Mutter nicht beilegt.

Von den gesetzlichen Folgen des unehelichen Beischlafs. §. 14. Die vor dem 1. Januar 1817 gebornen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die in dem Allgemeinen Landrechte ihnen beigelegten Rechte, in sofern ihnen solche durch die bisherigen Gesetze entzogen waren. Dagegen finden, in Ermangelung eines gültigen Anerkenntnisses der Vaterschaft, weder Entschädigungs-Ansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimente-Forderungen für die Zeit bis zum 1. Januar 1817 von

Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Niederkunft nach dem 1. Januar 1817 erfolgt; so werden die gesetzlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem Allgemeinen Landrechte beurtheilt.

Von dem Verhältnisse der bäuerlichen Unterthanen. §. 15. Bei der bereits erfolgten Aufhebung der Unterthänigkeit soll es verbleiben und demgemäß das gegenwärtige Verhältniß zwischen den Gutsbesitzern und den auf ihren Gütern befindlichen nicht erblichen Bauern und Landleuten aufrecht erhalten werden, nach welchem diese Leute als völlig persönlich freie Menschen anzusehen sind, welche die ihnen vom Grundbesitzer überlassenen Grundstücke in Nutznießung haben und dafür eine bestimmte Prästation, gleichviel, ob in baarem Gelde, oder in natura oder durch Dienste, abführen. Die Art und Weise, wie das Edikt wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai d. J. in diesen Distrikten, mit Beachtung der Gerechtsame aller Betheiligten, in Anwendung zu bringen sei, bleibt der Bestimmung durch eine besondere Verordnung vorbehalten.

Von der Verjährung. §. 16. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. Jan. 1817 vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden.

In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1. Januar 1817 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden. Sollte jedoch zur Vollendung einer vor dem 1. Januar 1817 angefangenen Verjährung im Allgemeinen Landrechte eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen, vorgeschrieben sein; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1. Januar 1817 an berechnen.

Vom Zinsfuße. §. 17. In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1. Januar 1817 die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts dergestalt ein, daß in allen Fällen, wo das Allgemeine Landrecht den Zinsfuß zu Fünf vom Hundert bestimmt, die Zinsen in Sechs vom Hundert zulässig und landüblich sind,

und daß, wenn in einem früheren Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preußischen Gesetze verstatten, von dem Tage der Wirksamkeit der letztern, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigen Zinsen verpflichtet ist.

Von der Volljährigkeit. §. 18. Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche dieselbe vor dem 1. Januar 1817 nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre ein.

Von der Klassifikation der Gläubiger. §. 19. Wenn es auf eine Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem 1. Januar 1817 eintritt, die Vorschriften der Preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht bestellt oder erworben worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den gerichtlichen so wie den stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht; so, daß den Pfandrechten die zweite Klasse, den Hypotheken aber die dritte Klasse der in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Konkurs-Ordnung, und in diesen Klassen der Cours nach der Folge, welche den Vorschriften der bisherigen Gesetze gemäß ist, gebührt, bis das von neuem zu regulirende Hypothekenwesen (§. 28.), die Rangordnung der Hypothekengläubiger bestimmt haben wird.

Von Strafsachen. §. 20. Die in dem Allgemeinen Landrechte enthaltenen Strafgesetze können, in sofern sie unter der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den, vor dem 1. Januar 1817 begangenen, noch nicht bestraften Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind, als diejenigen, welche nach den bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. Januar 1817 begangen worden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ohne Unterschied ein.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung soll vom 1. Januar 1817 an, gesetzliche Kraft haben. §. 21. Vom 1.

Januar 1817 an, soll die Allgemeine Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten, nebst dem Anhange zu selbiger und den nachher erfolgten Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen in den §. 1. erwähnten Distrikten ebenfalls gesetzliche Kraft haben; so daß solche in allen entstehenden Rechtsstreitigkeiten und übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist, sowohl in Hinsicht der Form, als der darin enthaltenen materiellen Bestimmungen, wohin unter andern die wegen der Zulässigkeit der Beweismittel gehören.

Landes-Justiz-Kollegium für die neuen Distrikte Westpreußens. §. 22. Dem Ober-Landes-Gericht von Westpreußen wird die Gerichtsbarkeit über die eximirten Personen und Grundstücke, so wie die Aufsicht über sämmtliche Untergerichte in dem Kulmschen und Michelauschen Kreise, der Stadt Thorn und deren altem und neuem Gebiete übertragen.

Gedachtes Ober-Landes-Gericht bildet zugleich die höhere Instanz für die von den Untergerichten in den genannten Distrikten gefällten Erkenntnisse, in sofern gegen solche Erkenntnisse nach den Gesetzen ein Rechtsmittel zulässig ist.

Land- und Stadtgerichte. §. 23. Die Gerichtsbarkeit in den Städten und auf dem platten Lande wird durch Land- und Stadtgerichte ausgeübt.

Geistliche Gerichte. §. 24. Für die Ehesachen katholischer Religions-Verwandte, in sofern beide Theile katholisch sind, sollen geistliche Gerichte nach der in Westpreußen bestehenden Verfassung wieder hergestellt werden.

Wegen Einrichtung der Gerichte wird der Justiz-Minister Verfügungen erlassen. §. 25. Unser Justiz-Minister ist beauftragt, hiernach wegen Wiederherstellung der Gerichte und, was die geistlichen Gerichte betrifft, unter Mitwirkung Unsers Ministers des Innern, die nöthigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die angemessene Wiederanstellung oder Versorgung aller vorgefundenen unbescholtenen Justiz-Bedienten zu sorgen.

Ueber das Verfahren in schwebenden Prozessen sollen Anweisungen ertheilt werden. §. 26. Ueber das Verfahren bei Anwendung der Allgemeinen Gerichts-Ord-

nung auf die schwebenden Prozesse, werden vom Justiz-Minister besondere Anweisungen ertheilt werden.

Deposital-Geschäfte. §. 27. In Absicht der Deposital-Geschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. December 178[illegible] Bezug genommen und deren genaue Befolgung vom 1. Januar 1817 an, sämmtlichen Gerichten zur Pflicht gemacht.

Hypotheken-Wesen §. 28. Das Hypotheken-Wesen soll wieder nach den Grundsätzen der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 eingerichtet werden und darüber besondere Verfügung ergehen.

Vormundschafts-Wesen. §. 29. Das Vormundschafts-Wesen ist nach dem 1. Januar 1817 wieder ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäß einzurichten.

Die Geschäfte der Civilstands-Beamten hören auf. §. 30. Die Obliegenheiten und Verrichtungen der, nach der vorigen Verfassung angesetzten Civilstands-Beamten hören mit dem 1. Januar 1817 auf, und in Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle, treten die Vorschriften Unserer Gesetze ein.

Stempel-Wesen. §. 31. Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers enthalten das Stempelgesetz vom 20. November 1810, die Deklaration vom 27. Juni 1811, die Instruktion vom 5. September 1811 und die bisher durch die Amtsblätter bekannt gemachten Erläuterungen die nöthigen Vorschriften.

Sportul-Wesen §. 32. Die Gerichtsgebühren sollen vom 1. Januar 1817 an, nach den durch das Patent vom 23. August v. J. eingeführten allgemeinen Gebühren-Taxen angesetzt und entrichtet werden.

Vom Verfahren in Kriminal-Sachen. §. 33. Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Kriminal-Ordnung vom 11. December 1805 und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Zur Führung der Untersuchungen soll ein Inquisitoriat errichtet werden, wobei jedoch die Civil-Gerichte verpflichtet bleiben, alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen welche keinen Aufschub leiden und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, damit der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde. Bis zur Einführung des Inquisitoriats werden die Un-

tersuchungen von den Land- und Stadt-Gerichten in ihren Bezirken geführt.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in dem Kulmschen und Michelauischen Kreise und in der Stadt Thorn, so wie deren altem und neuem Gebiete, besonders aber Unserem Ober-Landesgerichte von Westpreußen, den Land- und Stadtgerichten und Unseren übrigen Behörden und Beamten, sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres größeren Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 9. November 1816.

Friedrich Wilhelm.

Patent wegen Wiedereinführung der Preußischen Gesetze in das Großherzogthum Posen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

Wir haben bereits die Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in Unser Großherzogthum Posen angeordnet, und im Allgemeinen die Grundsätze festgestellt, welche bei Organisation der Justiz-Verfassung in demselben befolgt werden sollen.

Damit nun Unsere dortige Unterthanen an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung baldmöglichst wieder Theil nehmen mögen, verordnen Wir hierdurch Folgendes:

Das Allgemeine Landrecht soll vom 1. März 1817 an gesetzliche Kraft haben. §. 1. Vom 1. März 1817 an soll Unser Allgemeines Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, in dem Großherzogthum Posen von neuem volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage, bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden.

Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten. §. 2. Die in dem

dem Großherzogthum Posen bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten sollen, in sofern sie unter der vorigen Regierung aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, und wo diese fehlen sollten, die Analogie des Rechts nach Anleitung der in dem §. 49. der Einleitung zum Allg. Landrecht gegebenen Vorschrift.

Das Allgemeine Landrecht soll auf die während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten nicht gezogen werden. §. 3. Auf die vor dem 1. März 1817 während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten, soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die in den §§. 14. bis 20. der Einleitung vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wieder eingetretenen Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder irgend eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt und Niemand in dem Genusse seiner in dem Verkehr mit andern Privatpersonen wohl erworbenen Gerechtsame unter irgend einem aus dem Allgemeinen Landrechte entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtiget werden. Dieser Grundsatz ist jedoch mit Vorbehalt der noch zu erlassenden Bestimmung über die Gerechtsame derjenigen Unterthanen aus den alten Provinzen anzuwenden, welche früherhin durch willkührliche Eingriffe der Behörden des vormaligen Herzogthums Warschau in die Jurisdictions-Rechte Unsers Staats vor die Herzoglich Warschauischen Gerichte vorgeladen und, trotz der diesseitigen Protestationen und Weigerung, die Vorladungen zu insinuiren, durch Contumacial-Erkenntnisse verurtheilt worden.

Wenn die bisherigen Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so findet das Allgemeine Landrecht Anwendung. § 4. Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

Wenn die Gültigkeit eines früheren Gesetzes zweifelhaft ist, so soll darüber der Justiz-Minister entscheiden. §. 5. Sollte ein Zweifel darüber entstehen, welches Gesetz in einer gewissen Zeitperiode bis zum 1sten März 1817 gegolten hat; so ist deshalb die Entscheidung Unsers Justiz-Ministers einzuholen.

Wie es wegen der zur Zeit der Publikation noch schwebenden älteren Fälle und Rechts-Angelegenheiten zu halten sei. §. 6. In den Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Parteien entspringen, zwar schon vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts sich ereignet haben, die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten, soll darauf Rücksicht genommen werden, ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, die rechtlichen Folgen der früheren Handlung oder Begebenheit zu bestimmen, und auf andere Art, als in dem Allgemeinen Landrechte geschehen ist, festzusetzen; oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschließung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angehet, nicht mehr gestanden habe. Im letzten Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den älteren Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden. Im ersten Falle hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1. März 1817 eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Anwendung finden.

Wegen der Verträge. §. 7. Es sind daher alle Verträge, welche vor dem 1. März 1817 errichtet worden, sowohl in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den, zur Zeit des geschlossenen Vertrages bestandenen Gesetzen zu beurtheilen, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde.

Wegen der Testamente. §. 8. Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. März 1817 errichtet worden, sind in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze zu beurtheilen. Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, in sofern

nicht Prohibitiv-Gesetze zur Zeit des Erbanfalles ihm entgegen stehen. In letzterer Rücksicht ist insbesondere die Lehre von der Erbfähigkeit der instituirten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbanfalles geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

Gültigkeit der holographischen und vor Notarien errichteten Testamente. §. 9. Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig ge- und unterschriebenen ohne Beobachtung einer weitern Form bisher gültig gewesenen Testamente, imgleichen diejenigen, welche vor Notarien aufgenommen worden, nur noch während eines Jahres vom 1. März 1817 an gerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums tritt, in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, wofern nicht nachgewiesen werden kann, daß der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraums von Errichtung eines Testaments nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts verhindert gewesen ist. Uebrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf- oder annehmen lassen, die Gebührenfreiheit statt finden, so daß selbige nur die baaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

Von der gesetzlichen Erbfolge. §. 10. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familien-Mitgliedern, so weit dieselbe nicht durch rechtsgültige Verträge abgeändert ist, ist in allen bis zum 1. März 1817 entstehenden Erbfällen, nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und zu entscheiden.

Von dem Verhältnisse der Eheleute. §. 11. Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1. März 1817 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden.

Die Gründe, aus welchen eine vor dem 1. März 1817 geschlossene Ehe von nun an für nichtig und ungültig zu erklären, oder auch zu scheiden, werden dage-

gen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt, in sofern sie nicht aus Thatsachen hergenommen werden, welche sich früher ereigneten und die das damals geltende Gesetz für keinen hinreichenden Grund geachtet hat. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über die Erbfolge bei vorhandener ehelicher Gütergemeinschaft, erben wolle

Eheliche Gütergemeinschaft. §. 12. Bei allen nach dem 1. März 1817 geschlossenen Ehen, soll die eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie in dem Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 1. §. 361. u. f. bestimmt ist, eintreten, in sofern selbige nicht durch Verträge ausdrücklich ausgeschlossen worden ist

Vom väterlichen und mütterlichen Nießbrauch. §. 13. Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zustehende Nießbrauch tritt mit dem 1. März 1817 wieder ein; wohingegen mit diesem Tage der Nießbrauch der Mutter von dem Vermögen der Kinder, in Ermangelung rechtsgültiger darüber geschlossener Verträge, aufhört, in sofern das Allgemeine Landrecht diesen Nießbrauch der Mutter nicht beilegt.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs. §. 14. Die vor dem 1. März 1817 gebornen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die im Allgemeinen Landrechte ihnen beigelegten Rechte, in sofern ihnen solche durch die bisherigen Gesetze entzogen waren. Dagegen finden, in Ermangelung eines gültigen Anerkenntnisses der Vaterschaft, weder Entschädigungs-Ansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimenten-Forderungen für die Zeit bis zum 1. März 1817 von Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Niederkunft nach dem 1. März 1817 erfolgt; so werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafes nach dem Allgemeinen Landrecht beurtheilt.

Von dem Verhältnisse der bäuerlichen Unterthanen. §. 15. Bei der bereits erfolgten Aufhebung der Unterthänigkeit soll es verbleiben und demgemäß das gegenwärtige Verhältniß zwischen den Gutsbesitzern und den

auf ihren Gütern befindlichen nicht erblichen Bauern und Landleuten aufrecht erhalten werden, nach welchem diese Leute als völlig persönlich freie Menschen anzusehen sind, welche die ihnen vom Grundbesitzer überlassenen Grundstücke in Nutznießung haben, und dafür eine bestimmte Prästation, gleichviel ob in baarem Gelde oder in natura, oder durch Dienste, abführen. Die Art und Weise, wie das Edikt wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. Sept. 1811 und dessen Declaration vom 29. Mai d. J. im Großherzogthum Posen, mit Beachtung der Gerechtsame aller Betheiligten, in Anwendung zu bringen sei, bleibt der Bestimmung durch eine besondere Verordnung vorbehalten.

Von der Verjährung. §. 16. Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. März 1817 vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden.

In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1. März 1817 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden. Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1. März 1817 angefangenen Verjährung im Allgemeinen Landrechte eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen, vorgeschrieben sein, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1. März 1817 an berechnen.

Vom Zinsfuße. §. 17. In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1. März 1817 die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden späteren Verordnungen dergestalt ein, daß, wenn in einem früheren Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preußischen Gesetze gestatten, von dem Tage der Wirksamkeit der letzteren der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigeren Zinsen verpflichtet ist.

Von der Volljährigkeit. §. 18. Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1. März 1817 nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Jahre ein.

Von der Klassifikation der Gläubiger. §. 19. Wenn es auf eine Klassification der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem . März 1817 eintritt, die Vorschriften der Preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht bestellt oder erworben worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den gerichtlichen so wie den stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht, so, daß den Pfandrechten die zweite Klasse, den Hypotheken aber die dritte Klasse der in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Concurs-Ordnung, und in diesen Klassen der locus nach der Folge, welche den Vorschriften der bisherigen Gesetze gemäß ist, gebührt, bis das von neuem zu regulirende Hypotheken-Wesen (§. 6.) die Rang-Ordnung der Hypotheken-Gläubiger bestimmt haben wird.

Von Straffachen §. 20. Die im Allgemeinen Landrechte enthaltenen Strafgesetze können, in sofern sie unter der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den, vor dem 1. März 1817 begangenen, noch nicht bestraften Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind, als diejenigen, welche nach den bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. März 1817 begangen werden, treten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ohne Unterschied ein.

Von der Gerichts-Ordnung. §. 21. Ueber die Beibehaltung des mündlichen Verfahrens in Prozessen, so wie über die Abweichungen der gerichtlichen Prozedur von der Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung überhaupt, wird eine besondere Verordnung ergehen. Wo diese nichts abändert, tritt vom 1. März 1817 ab, die Allgemeine Gerichtsordnung nebst ihrem Anhange und ihren späteren Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen, als Richtschnur ein, sowohl in Hinsicht der Form als der darin enthaltenen materiellen Bestimmungen, wohin unter andern die, wegen der Zulässigkeit der Beweismittel gehören.

Einrichtung der Justiz-Behörden. §. 22. Die Justiz wird vom 1. März 1817 an verwaltet:

1) von Friedensgerichten, welchen für gewisse Angelegenheiten die Ausübung streitiger Gerichtsbarkeit übertragen werden soll;

2) von Landgerichten, statt der bisherigen Civiltribunäle und Criminalgerichte, jedoch in Absicht der Criminalsachen nur zur Abfassung der Erkenntnisse. Sie bilden wechselseitig die zweite Instanz;

3) von dem Ober-Appellations-Gerichte in Posen, welches in Civilsachen dritter Instanz, und in wichtigen Criminal-Sachen auf die geführte weitere Vertheidigung erkennt, und

4) von Inquisitoriaten, als untersuchenden Behörden.

Die bisherige Verfassung, nach welcher keine Exemtion vom Gerichtsstande und keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit statt findet, wird beibehalten.

Geistliche Gerichte. §. 23. Die geistliche Gerichtsbarkeit soll vom 1. März 1817 in der Art wieder ausgeübt werden, wie solche vor der Abtretung der Provinz nach Unsern frühern Verordnungen bestand.

Wegen Einrichtung der Gerichte wird der Justiz-Minister Verfügungen erlassen. §. 24. Unser Justiz-Minister ist beauftragt, hiernach wegen Einrichtung der Justiz-Behörden die nöthigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die angemessene Wiederanstellung oder Versorgung aller vorgefundenen unbescholtenen Justizbedienten zu sorgen.

Deposital-Wesen. §. 25. In Absicht der Deposital-Geschäfte sollen nach wie vor die Vorschriften der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. Dec. 1783. zur Anwendung gebracht werden.

Hypotheken-Wesen. §. 26. Das Hypotheken-Wesen soll wieder nach den Grundsätzen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dec. 1783 eingerichtet werden und darüber besondere Verfügung ergehen.

Vormundschafts-Wesen. §. 27. Das Vormundschafts-Wesen ist nach dem 1. März 1817 wieder ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäß einzurichten.

Die Geschäfte der Civilstands-Beamten hören auf. §. 28. Die Obliegenheiten und Verrichtungen der, nach der vorigen Verfassung angestellten Civilstands-Beamten, hören mit dem 1. März 1817 auf, und in Absicht

der Beglaubigungen, der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle, treten die Vorschriften unserer Gesetze ein.

Stempel-Wesen und Sportul-Wesen. §. 29. Die Preußischen Stempelgesetze sind bereits eingeführt, und dabei hat es sein Bewenden. Ueber die Anwendung der unterm 23. Aug. v. J. publicirten allgemeinen Gebühren-Taxen auf die Gerichte, Justizcommissarien und Notarien des Großherzogthums Posen, werden aber besondere Bestimmungen in der schon oben §. 21. vorbehaltenen besonderen Verordnung ergehen.

Vom Verfahren in Criminalsachen. §. 30. Das Verfahren in Criminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Criminal-Ordnung vom 11. Dec. 1805 und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, mit der Einschränkung, daß diejenigen Anordnungen nicht zur Anwendung kommen, welche durch die besondere Verfassung des Großherzogthums ausgeschlossen worden. Dahin gehören die Festsetzungen wegen des Gerichtsstandes bei Ober- und Untergerichten, und die nicht statt findende subsidiarische Verpflichtung der Kämmereien und Gutsbesitzer zur Entrichtung unerläßlicher Criminalkosten.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen, Unsern Gerichten und übrigen Beamten im Großherzogthum Posen, sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres größeren Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 9. November 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Verordnung, betreffend die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen. Vom 9. Febr. 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In dem Publications-Patent vom 9. Nov. v. J., haben Wir bereits bestimmt, daß die Justiz in Unserm Großherzogthum Posen durch Friedensgerichte, durch

Landgerichte, und durch ein in Posen einzurichtendes Ober-Appellations-Gericht verwaltet, und das mündliche Verfahren in den dazu geeigneten Fällen beibehalten werden soll. Ueber die hierdurch entstehenden Abweichungen des Geschäftsganges von der Allgemeinen Gerichtsordnung Unserer Staaten, haben Wir Uns die nähern Bestimmungen vorbehalten, welche Wir in der gegenwärtigen Verordnung ertheilen wollen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren bei den Landgerichten in Prozessen.

Allgemeine Vorschriften. In welchen Rechtssachen das mündliche Verfahren statt findet. §. 1. In den Prozessen, die auf einfachen Thatsachen beruhen, soll das mündliche Verfahren beibehalten werden.

§. 2. Dahin gehören besonders folgende Rechtsangelegenheiten:

a) Wechsel-Executivprozesse, und klare Schuldsachen,
b) Possessoriensachen,
c) Mieths- oder Pachträumungssachen,
d) Arrestsachen,
e) Alimentenprozesse,
f) Klagen aus einem Judicate,
g) Diffamations- und Provocationsprozesse,
h) Prioritätsstreitigkeiten außer dem Concurse und Liquidationsprozesse, und
i) Streitigkeiten, welche bei Vollstreckung der Execution entstehen.

§. 3. In den übrigen Prozessen, namentlich in den Concurs- und Liquidationsprozessen, bleibt es dagegen bei der schriftlichen Verhandlung nach Anleitung der Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 4. Sobald eine Klage eingehet, prüft das Gericht nach dem Vorstehenden: ob sie zum mündlichen Vortrage geeignet ist, oder ob sie zur schriftlichen Verhandlung nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung verwiesen werden muß, und giebt der Sache hiernach die erforderliche Einleitung. Findet sich im Laufe des mündlichen Verfahrens, daß der Rechtsstreit zu weitläuftig oder zu verwickelt wird, um auf dem vor-

geschriebenen Wege fortgesetzt zu werden; so verfügt das Gericht die Instruktion im schriftlichen Verfahren.

Oeffentlichkeit des mündlichen Verfahrens. §. 5. Der mündliche Vortrag geschieht vor versammeltem Gerichte und öffentlich, so daß Jedermann als Zuhörer zugelassen werden muß. Ist indessen der Inhalt der Sache von der Art, daß Anstoß und öffentliches Aergerniß befürchtet werden kann, so bestimmt das Gericht, daß die Verhandlung bei verschlossenen Thüren erfolge, und Niemandem weiter, als den Partheien und ihren Bevollmächtigten, der Zutritt verstattet werde.

§. 6. Das Gericht ist vollständig besetzt, wenn, mit Einschluß des Dirigenten, drei Mitglieder anwesend sind.

Durch wen der Vortrag gehalten wird? §. 7. Der mündliche Vortrag geschieht entweder von der Parthei selbst, wenn sie sich fähig hält, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, auszuführen und zu vertheidigen; oder von einem Stellvertreter derselben, welchen die Parthei sich aus der Zahl der bei dem Landgericht angestellten Justizkommissarien oder Advokaten wählen muß. Im letzteren Falle darf sie sich nicht durch mehr als einen Bevollmächtigten bei dem mündlichen Vortrage vertreten lassen.

§. 8. Jeder Parthei wird gestattet, dem mündlichen Vortrage ihrer Sache durch den von ihr gewählten Bevollmächtigten, persönlich beizuwohnen.

§. 9. Denjenigen Partheien, die ihre Armuth vorschriftsmäßig nachweisen (Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 23. §. 30. seq.), ordnet das Gericht, wenn sie sich selbst nicht vertreten wollen oder können, aus der Zahl der Justizkommissarien, Advokaten oder Referendarien, einen Rechtsbeistand von Amtswegen zu.

Zu welcher Zeit? §. 10. Zum mündlichen Vortrage werden in jeder Woche besondere Tage bestimmt, und jede Sache zu einem derselben ausdrücklich verwiesen, ohne daß es der Bezeichnung einer bestimmten Stunde bedarf.

§. 11. Die Sitzung beginnt um 8 Uhr Morgens, und währet so lange, bis die für den Tag bestimmten Sachen aufgerufen und verhandelt sind.

§. 12. Ist letzteres aus besondern Ursachen nicht möglich, so werden die ausfallenden Sachen, je nachdem sie besondere Beschleunigung erfordern oder nicht,

zum nächstfolgenden Tage oder zum nächsten gewöhnlichen Gerichtstage verwiesen, und den Partheien oder den Mandatarien solches zum Protokoll bekannt gemacht, ohne daß es besonderer Vorladungen bedarf.

Betragen der Partheien, Mandatarien und Zuhörer beim mündlichen Vortrage. §. 13. Wer beim öffentlichen Vortrage die Ruhe und Ordnung, sei es durch unzeitiges Lautsein, oder durch Aeußerungen von Beifall oder Mißbilligung, stört, und der Ermahnung, sich ruhig zu verhalten, kein Gehör giebt; wer die Ehrerbietung, welche er dem Orte und den Richtern schuldig ist, verletzt, und wer sich Beleidigung und Bedrohung der Gerichtspersonen erlaubt, der soll auf Anordnung des Dirigenten augenblicklich entfernt, und von dem versammelten Gericht mit einer sogleich zu vollziehenden Geld- oder Gefängnißstrafe, welche jedoch eine Geldbuße von zwanzig Thalern oder achttägigem Arrest nicht übersteigen darf, belegt, oder zum Zwecke der förmlich einzuleitenden Untersuchung verhaftet werden.

§. 14. Die Partheien und ihre Bevollmächtigten sollen sich, bei Vermeidung einer nach dem Maaßstabe des vorigen §. sofort zu vollziehenden Ordnungsstrafe, gegen einander anständig und gesittet betragen, sich aller persönlichen und leidenschaftlichen Aeußerungen enthalten, und den gegenseitigen Vortrag unter keinem Vorwande unterbrechen.

§ 15. Justizkommissarien und Advokaten, welche es sich zur Gewohnheit werden lassen, dieser Vorschrift entgegen zu handeln, sollen ferner zum mündlichen Vortrage nicht zugelassen werden.

§. 16. Eine Parthei, welche dem Vortrage ihres Bevollmächtigten beiwohnt, hat die Befugniß, am Schlusse desselben ihren Anwald darauf aufmerksam zu machen, was etwa in der Sache übergangen oder derselben noch hinzuzufügen ist. Unterbricht sie ihn im Vortrage und giebt der erfolgenden Zurechtweisung des Dirigenten nicht augenblicklich Gehör, so soll sie aus dem Sitzungssaale entfernt werden.

Besondere Vorschriften. Anstellung der Klage. §. 17. Die klagende Parthei hat die Verpflichtung, eine nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung vollständig entworfene Klage einzureichen. In den Sachen, in welchen der Sühneversuch beim Friedensgericht vorangehen muß, geht die Klage mit den Verhandlungen

von dort ein. Wo dies nicht der Fall ist, muß die Parthei eine Abschrift des Klageberichts und seiner Beilagen zur Mittheilung an den Gegner beifügen.

Tritt ein Bevollmächtigter auf, so kann ohne Beifügung einer förmlichen Vollmacht, in der Regel die Klage nicht eingeleitet werden.

§. 18. Der Klagebericht wird von dem zu ernennenden Deputirten der Sache im Kollegio ordnungsmäßig vorgetragen.

Unzulässige Ansprüche werden ohne weiteres durch ein Dekret zurückgewiesen. Bei unvollständigen Klagen aber belehrt das Kollegium zuvörderst die Parthei, was sie zur Substantiirung derselben noch beizubringen habe.

Ansetzung des Termins. §. 19. Wird sie aber vollständig und substantiirt befunden, so wird zum mündlichen Vortrage ein Termin anberaumt.

§. 20. Die Bestimmung des Tages §. 10. geschieht durch den Dirigenten des Kollegii, welcher den Termin in ein zu diesem Zweck angelegtes Buch (Terminkalender) einträgt, und die zu beschleunigenden Sachen besonders auszeichnet.

§. 21. Bei Ansetzung der Termine wird darauf geachtet, daß nicht mehr Termine auf einen Tag anberaumt werden, als in dem bestimmten Zeitraum mit Wahrscheinlichkeit werden abgehalten werden können.

Vorladung der Partheien. §. 22. Zu dem Termine werden beide Theile, der Verklagte unter Mittheilung der vom Kläger eingereichten Abschrift der Klage und ihrer Beilagen, den Fall ausgenommen, wo diese Kommunikation durch das betreffende Friedensgericht schon geschehen ist, mit der Warnung des vorschriftsmäßigen Kontumazialverfahrens für die ausbleibende Parthei, vorgeladen.

§. 23. Die Vorladungen werden förmlich ausgefertiget, wenn sie an die Partheien unmittelbar gerichtet sind; an die Bevollmächtigten, wenn sie Justizkommissarien oder Advokaten sind, ergehen sie dagegen durch Abschrift des Dekrets.

§. 24. Die Insinuation geschieht nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, und die etwanige Aussetzung eines Termins muß nach den ebendaselbst bei den einzelnen Prozeß-Arten gegebenen Bestimmungen beurtheilt werden.

Beantwortung der Klage. §. 25. Nach erfolgter

Insinuation der Klage muß der Verklagte in allen Fällen, Wechselsachen allein ausgenommen, besonders aber wenn er eine Gegenforderung anzubringen, oder bei der Klagebeantwortung Thatsachen anzuführen, oder Beweismittel anzugeben hat, worüber die Erklärung des Gegners nöthig ist, die Rekonventionsschrift oder die Beantwortung der Klage mit der Abschrift, binnen einer gleich in der Vorladung zu dem Termin §. 22. zu bestimmenden Frist, vor dem Termine dem Gerichte dergestalt einreichen, daß letzteres selbige frühzeitig genug dem Kläger oder dessen Bevollmächtigten mittheilen, und dieser gehörig vorbereitet erscheinen kann. Die Mittheilung erfolgt von Seiten des Gerichts augenblicklich durch eine Verfügung des Dirigenten. Läßt aber der Verklagte die obgedachte Frist verstreichen und wirkt auch nicht in Gemäßheit des §. 24. eine Prorogation des Termins aus, so kann in diesem über die Gegenforderung oder über Thatsachen und Beweismittel, welche zu spät zur Kenntniß des Gegentheils gelangen, bei dem Widerspruch des letztern, weder verhandelt, noch überhaupt für diese Instanz Rücksicht genommen werden.

Aufruf der Prozesse im Termin. §. 26. Zu jedem Gerichtstage, und zwar 24 Stunden vor dem Eintritte desselben, wird ein Auszug aus dem Terminkalender §. 20 gefertiget, und an die Thür des Versammlungszimmers geheftet. Ein Exemplar desselben erhält der Gerichtsbote, um die Parteien aufzurufen.

§. 27. Der Aufruf geschieht in folgender Ordnung: Vor allen gehen die Wechsel- und Arrestprozesse. Alsdann folgen die Sachen, welche schon in andern Terminen prorogirt worden, die Exekutivprozesse, die Mieths- und Pachträumungssachen, die Possessorien- und Alimentenprozesse; die übrigen folgen sich nach der Präsentation der Klage. Von dieser Ordnung kann zwar der Dirigent in einzelnen Fällen, die wegen eigenthümlicher Verhältnisse eine besondere Beschleunigung fordern, abgehen; es muß jedoch jedesmal der Grund der Abweichung in dem Aushang des Terminkalenders bemerkt werden.

Verfahren in contumaciam. §. 28. Wenn ein Prozeß aufgerufen wird, und die Parteien oder ihre Bevollmächtigten melden sich nicht, so wird gegen den Ausbleibenden sofort in contumaciam verfahren. Der

Deputirte der Sache nimmt eine Verhandlung auf, und es erfolgt, je nachdem Kläger oder Verklagter ausgeblieben ist, entweder die Weglegung der Acten oder das Contumacialerkenntniß, zu welchem Ende der Deputirte, nachdem die Parteien sich entfernt, die Sache dem Collegio vorträgt, und das Erkenntniß sofort absetzt. Hat der ausbleibende Verklagte die Klage schriftlich beantwortet (§. 25), so muß sich der Kläger darauf auslassen, und das mündliche Verfahren wird in contumaciam fortgesetzt und geschlossen.

§. 29. Erscheint die verklagte Partei durch einen Bevollmächtigten, so muß dieser vor Eröffnung der Verhandlung Vollmacht überreichen, oder sich vorläufig über die Bevollmächtigung durch schriftlichen Auftrag ausweisen, weil er sonst nicht zugelassen werden kann. Ist die Partei selbst gegenwärtig, so genügt es, wenn sie zu Protocoll erklärt, daß der ebenfalls anwesende Anwald ihr Mandatar sein solle.

Vortrag der Sache §. 30. Erscheinen beide Theile, so wird zum wechselseitigen mündlichen Vortrage geschritten Dieser Vortrag, nämlich die Klage, Beantwortung und Replik, muß vorher ausgearbeitet sein, und sich in den Manual-Acten befinden Der Kläger beginnt, und der Verklagte antwortet, beide unter Vorlegung der zur Sache gehörenden Originaldocumente.

Es ist nicht nöthig, die Klageschrift und ihre Beilagen vorzulesen, weil Richter und Partei von ihrem Inhalte schon unterrichtet sind; es genügt vielmehr eine kurze Darstellung des Gegenstandes der Sache und der Beweismittel.

Wenn hiernächst, in sofern es nöthig ist, worüber dem Dirigenten des Gerichts die Entscheidung zustehet, der Kläger wiederum geantwortet, und der Verklagte darauf erwiedert hat; so wird der Vortrag geschlossen, ohne schriftliche Rechtsausführungen zu gestatten.

Ungeachtet die Leitung des mündlichen Vortrages in der Regel zu dem Amte des Dirigenten gehört, und dieser dabei allenthalben auf bestimmte Einlassung und Erklärung der Parteien über die erheblichen Thatsachen zu sehen, und ihnen die nöthigen Vorhaltungen zu machen hat; so kann doch auch der Dirigent, wenn es die Umstände erfordern, die specielle Leitung des mündlichen Vortrages in der einzelnen Sache dem Deputirten übertragen. Auf jeden Fall ist es die Pflicht des letzteren,

über den mündlichen Vortrag eine Verhandlung aufzunehmen, welche das Erscheinen der Parteien, die Uebergabe der Vollmachten, und den Hergang beim Vortrage im Allgemeinen zum Gegenstande hat. Kommen jedoch beim Vortrage Zugeständnisse, Entsagungen, oder andere wesentliche Erklärungen der Parteien vor, welche von dem Inhalte ihrer schriftlichen Auslassungen abweichen: so müssen auch diese zum Protocoll genommen werden. Nach beendigtem Vortrage versucht der Dirigent des Collegii, oder der Deputirte, wenn diesem die Leitung des Vortrages übertragen gewesen, die Sühne. Kommt eine gütliche Einigung zu Stande, so wird der Vergleich vom Deputirten sofort aufgenommen, und hiernächst in Ausfertigungen den Interessenten zugestellt.

§. 31. Mehrere Litiskonsorten, gleichviel, ob Kläger, oder Verklagte, oder accessorische Intervenienten, müssen sich vor dem Aufrufe der Sache vereinigen, wer von ihnen, oder wer von ihren Bevollmächtigten den Vortrag halten soll, widrigenfalls der Dirigent des Gerichts denjenigen bestimmt, welcher zum Vortrag gelassen werden soll. Hat indessen einer von ihnen besondere Gründe oder Thatsachen anzuführen, welche seine Person allein betreffen; so muß auch er zum Vortrage verstattet werden.

§. 32. Bei Litisdenunciationen, Adcitationen und Nominationen, erfolgt die mündliche Verhandlung gleichfalls nach vorstehenden Anordnungen.

§. 33. Der Klagegrund kann beim mündlichen Vortrage eben so wenig geändert werden, als der Klageantrag auf eine andere Leistung gerichtet werden kann, als diejenige ist, welche im Klagebericht gefordert worden.

Schluß des mündlichen Vortrags. §. 34. Sobald der mündliche Vortrag geschlossen und die Sache durch Vergleich nicht beigelegt ist, so überreichen die Parteien oder ihre Bevollmächtigten dem Gericht ihre Privat-Acten, welche nothwendig mit einem Inhaltsverzeichnisse versehen sein müssen, und werden sodann nebst den im Gerichtssaale befindlichen Zuhörern entlassen, wenn das Gericht es nicht vorzieht, sich in ein besonderes Deliberationszimmer zu begeben.

§. 35. Alsdann prüft das Gericht auf den Vortrag des Deputirten der Sache,

a) ob die Sache zur Definitiv-Entscheidung vorbereitet ist, oder ob sie

b) zur nochmaligen mündlichen Verhandlung oder zur förmlichen Instruction zu verweisen, oder

c) ob der Beweis durch Ableistung zugeschobener Eide oder Vernehmung von Zeugen u. s. w. aufzunehmen ist.

Entscheidung der Sache. §. 36. Im ersten Fall beschließt das Collegium das Erkenntniß, der Deputirte entwirft die Erkenntnißformel, die Parteien oder ihre Bevollmächtigten werden herbeigerufen, und es wird ihnen das Urtel mit Belehrung des Rechtsmittels eröffnet. Dies geschieht durch den Deputirten der Sache, der in dem obengedachten Protocolle (§. 30.) den Act der Publication nachträglich verzeichnet.

§. 37. Eben dieser Deputirte der Sache arbeitet in den nächsten vom Dirigenten sogleich zu bestimmenden Tagen das Erkenntniß mit den Gründen aus, und befördert es zur Unterschrift des Gerichts. Sodann wird es ausgefertiget und den Parteien unter Rückgabe ihrer Privat-Akten eingehändiget.

§. 38. Ist nach der Ansicht des Collegii eine Sache wegen verwickelter Thatsachen oder wegen ihrer Wichtigkeit zur sofortigen Entscheidung nicht angethan, so wird der darüber zu fassende Beschluß den Parteien sofort bekannt gemacht, die Akten werden zum Spruch vorgelegt, und es wird ein anderes Mitglied des Gerichts, als der Deputirte ist, zum Referenten ernannt.

Verlangt es eine der Parteien oder wird es wegen Wichtigkeit der Sache vom Dirigenten für nöthig befunden, so muß der Referent einen vollständigen Vortrag über den Inhalt der Akten und was jede Partei für sich angeführt hat, im Collegio öffentlich halten, worauf es den anwesenden Mandatarien der Parteien freisteht, sofort mittelst kurzer Noten dem Collegio anzuzeigen, wovon sie glauben, daß es beim Vortrage übersehen oder anders in den Akten enthalten sei. Alsdann wird nach Entfernung der Parteien und Zuhörer, wenn auch das Votum des Referenten vorausgegangen, vom Collegio gewöhnlichermaaßen deliberirt und beschlossen.

§. 39. Sobald hiernächst das Urtel abgefaßt ist, werden die Parteien oder ihre Bevollmächtigten zum Publicationstermin vor den Deputirten vorgeladen, und die Publication erfolgt unter Aushändigung der Ausfertigungen des Erkenntnisses und unter Rückgabe der Manual-Akten.

Wenn

Wenn die Erörterung der Sache mangelhaft befunden. §. 40. Wird die Sache wegen mangelhafter Erörterung noch nicht spruchreif gefunden (§. 34. lit. b.), so wird sie entweder zum fernern mündlichen Vortrage oder zur förmlichen Instruction (§. 3.) verwiesen. Im erstern Falle werden durch eine Verfügung die Gegenstände bezeichnet, auf deren Erörterung es noch ankommt, und es wird, wenn anders nicht durch die noch anwesenden Parteien das Fehlende ergänzt werden kann, ein neuer Termin anberaumt (§. 12.); im letztern Falle wird dagegen ein anderweitiger Deputirter des Gerichts oder ein Commissarius ernannt, und diesem die fernere Verhandlung nach Anleitung der Allgemeinen Gerichtsordnung überlassen.

Wenn es auf Beweisaufnahme ankommt. §. 41. Kommt es auf Beweisaufnahme (§. 3. lit. c.) an, so erhält dazu eine Gerichtsperson den Auftrag. Diese entwirft zur Leitung des Geschäfts einen Status Controversiae, ladet die Parteien oder ihre Bevollmächtigten zu einem Termin vor, und verhandelt überhaupt unter ihrer Zuziehung bis zum Schlusse der Sache. In denjenigen schleunigen Prozessen, in welchen die Beweismittel sofort zur Stelle gebracht werden müssen, erfolgt deren Aufnahme sofort, und in demselben Termin.

Auch müssen zugeschobene und angenommene Eide, deren Erheblichkeit außer Zweifel liegt, von der gegenwärtigen Partei sogleich im Termine des mündlichen Vortrags abgenommen werden.

§. 42. Sobald die Akten nach der Beweisaufnahme eingehen, wird auf den Vortrag des Decernenten das Erkenntniß abgefaßt, und mit der Eröffnung des Urtels nach Anleitung des §. 39 verfahren.

§. 43. Ist eine förmliche Instruction veranlaßt worden, so wird beim Eingange der geschlossenen Akten ein besonderer Referent ernannt. Was in Betreff des öffentlichen Vortrags oben (§. 38.) bestimmt ist, bleibt auch hier zu beobachten.

Zulässigkeit der Litisdenunciationen. §. 44. Litisdenunciationen, Adcitationen und Nominationen, müssen, so weit sie überhaupt zulässig sind, vor dem ersten in der Hauptsache anstehenden Termine dergestalt frühzeitig angebracht werden, daß nicht nur überhaupt darauf eine Verfügung erfolgen, sondern noch eine Mittheilung

und Vorladung des Litisdenuncianten, Adcitaten oder Nominaten zu dem anstehenden Termine erfolgen kann.

Sonst gelten in Ansehung ihrer alle die Vorschriften, welche für Anbringung der Klage, und deren Einleitung gegeben sind (§. 17. u. f.).

§. 45. Accessorische Interventionen können ebenfalls nur schriftlich angemeldet werden, und dieß muß so frühzeitig geschehen, daß den beiden Hauptpartheien vor dem in der Sache anstehenden Termine, es mag der erste oder ein folgender sein, von der Intervention Nachricht gegeben werden kann. Ist dies nicht möglich, oder die Verhandlung ist in der Hauptsache schon geschlossen; so wird die Intervention zurückgewiesen.

§. 46. Die Interventio principalis wird als ein besonderer Prozeß verhandelt. Ihre Einleitung erfolgt daher wie bei jeder andern Klage.

Appellation. § 47. Wegen Zulässigkeit des Rechtsmittels der Appellation, und wegen der Frist zur Einlegung desselben, werden die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung und ihres Anhangs befolgt. In Ansehung des Objects, finden bei Landgerichten die Grundsätze statt, welche dort für die Untergerichte festgestellt sind.

Anmeldung und weiteres Verfahren. §. 48. Die Anmeldung der Appellation geschiehet bei dem Gerichte erster Instanz, und letzteres benachrichtiget den Gegner von dem eingewandten Rechtsmittel.

§. 49. Das Gericht leitet das Verfahren nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, nur müssen die Parteien alle Anträge und Gesuche schriftlich einreichen, und zwar doppelt, um die Mittheilung an den Gegner zu befördern.

§. 50. Ist der Appellant mit dem Appellationsberichte präcludirt worden, oder ist die Sache, bei welcher keine neuen erheblichen Thatsachen, oder neue Beweismittel vorkommen, im Deductionsverfahren geschlossen; so werden die gerichtlichen Verhandlungen mit den Manual-Akten der Parteien an das Gericht der zweiten Instanz befördert.

§ 51. Sind neue Thatsachen oder Beweismittel vorgetragen, so ist zu unterscheiden: ob in erster Instanz eine schriftliche Instruction, oder nur ein mündliches Verfahren statt gefunden hat. Im ersten Falle wird die Instruction des Appellatorii bei dem Richter erster In-

stanz, jedoch durch einen andern Deputirten geführt, und die geschlossenen Akten werden zum Appellationsrichter abgesandt. Im letzten Falle gehen die Akten gleich nach eingegangenem Appellationsberichte zur neuen mündlichen Verhandlung an den Appellationsrichter. Jedoch werden in diesem Fall die Manual-Acten nicht mit versandt.

Abfassung des Appellations-Erkenntnisses. §. 52. Sobald nach dem Vorstehenden schon geschlossene Akten bei dem Gerichte der zweiten Instanz eingehen, werden sie zur Abfassung des Erkenntnisses vorgelegt; es wird ein Referent ernannt, und das demnächst abgefaßte Urtel oder Resolut, wird in einer Ausfertigung dem Gerichte erster Instanz, unter Rücksendung der Akten, zur Publication mitgetheilt.

Kommt es dagegen noch auf ein neues mündliches Verfahren in zweiter Instanz an; so wird zu dem Ende vom Appellationsrichter das Erforderliche verfügt, und die Parteien müssen ihre Mandatarien aus den bei den Gerichten zweiter Instanz angestellten Justizcommissarien oder Advocaten wählen.

§. 53. Schriftliche Deductionen finden auch bei dem mündlichen Appellationsverfahren nicht statt. Ueber die Abfassung und die Publication des Erkenntnisses gelten die Vorschriften für die erste Instanz (§. 34—39.). Hierbei hat das Collegium die Vorschrift §. 38. besonders zu beachten, und wenn ihm eine Sache wegen verwickelter Thatsachen, Zweifelhaftigkeit des Rechtspunkts, Wichtigkeit des Objects, oder sonst irgend bedenklich scheint, sollen die Akten durch einen zu fassenden Beschluß, der den Parteien sofort bekannt zu machen, zum Spruch vorgelegt werden.

Revision. §. 54. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Revision, richtet sich nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung. Es wird bei dem Gerichte angebracht, wo die Publication des zweiten Urtels erfolgt ist.

Anmeldung und weiteres Verfahren. §. 55. Auch wegen Anmeldung der Revision, und bei Leitung des Verfahrens in dritter Instanz, bleiben die Vorschriften jenes Gesetzes unverändert.

§. 56. Es wird daher weder mündliche Verhandlung, noch förmliche Instruction gestattet.

§. 57. Die Schriften müssen, um die Mittheilung an den Gegner zu erleichtern, doppelt eingereicht werden.

§. 58. Ist das Verfahren durch den Schriftwechsel geschlossen, oder sind die Parteien oder ihre Bevollmächtigten mit den Schriften präcludirt; so werden nach erfolgter Inrotulation der Akten, die Verhandlungen zur Abfassung des dritten Erkenntnisses an das Ober-Appellationsgericht abgesandt.

Abfassung des Revisions-Urtels. § 59. Das von dieser Behörde abgefaßte Erkenntniß, wird mit den Akten dem Gerichte, von welchem die Sache eingegangen ist, mitgetheilt.

§. 60. Ist es das Gericht der zweiten Instanz, so wird auch von diesem die Publication besorgt, und die Manual-Akten werden der Partei ausgehändigt.

§. 61. Wenn dies geschehen ist, so verfügt das Gericht die Rücksendung der gerichtlichen Akten an den Richter der ersten Instanz, und legt Abschriften der in beiden Instanzen ergangenen Urtel bei.

Von dem Rechtsmittel gegen ein Kontumacial-Erkenntniß. §. 62. Jedes Kontumacial-Erkenntniß wird dem anwesenden Kläger unmittelbar nach der Abfassung (§. 28.) publicirt, und die Ausfertigungen desselben werden demnächst beiden Theilen ausgehändigt.

§. 63. Bei der Zufertigung an den Verklagten, bedarf es keiner besondern Verfügung; sondern die Belehrung wegen des zustehenden Rechtsmittels, wird dem Urtel am Schlusse beigefügt.

§. 64. Wegen Einwendung der Restitution und der Frist, binnen welcher sie zulässig ist, werden die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung befolgt.

§. 65. Jedes Restitutionsgesuch muß mit seinen Beilagen doppelt eingereicht werden.

§. 66. Wird es nicht begründet befunden, so weiset das Gericht die Partei sofort zurück.

§. 67. Im entgegengesetzten Falle verfügt es die Vorladung beider Theile zum mündlichen Verfahren.

§. 68. Kommt es in dem, in der Allgemeinen Gerichtsordnung (§. 125. des Anhanges) ausgedrückten Falle, noch auf die Erklärung des Klägers an, ob er die Verhandlung der Sache in erster Instanz gestatten wolle oder nicht; so muß dennoch die Vorladung zum Verfahren über das Restitutionsgesuch, und eventualiter zum Verfahren in Appellatorio erfolgen.

§. 69. Fällt jene Erklärung verneinend aus, so wird durch eine bloße Resolution des Gerichts, der Verklagte mit dem Restitutionsgesuche abgewiesen, und das Appellationsverfahren sofort eingeleitet.

§. 70. Erfolgt dagegen die Verhandlung in erster Instanz, so werden im Fortgange der Sache sämmtliche Vorschriften beobachtet, welche oben für diesen Gegenstand gegeben sind.

Zweiter Abschnitt.

Von den Friedensgerichten.

Zweck der Friedensgerichte. §. 71. Die Friedensgerichte sind, außer der Kognition über die Streitsachen, von welchen weiter unten (§. 106. seq.) die Rede sein wird, dazu bestimmt, um in allen Rechtsangelegenheiten, welche zur Entscheidung des ordentlichen Richters gelangen sollen, vor Anstellung des förmlichen Prozesses, die gütliche Beilegung unter beiden Theilen zu versuchen.

Ihr Wirkungskreis. § 72. Jede Partei ist schuldig, vor prozessualischer Einleitung einer Rechtssache, ihren Gegner zum Versuch der Sühne vor das Friedensgericht vorladen zu lassen.

Ausgenommen sind folgende Gegenstände.

a) Alle Angelegenheiten, welche ohnehin zur Kognition des Friedensgerichts gehören;

b) Wechsel-, Arrest-, Alimenten- und Exekutiv-Prozesse;

c) Klagen des Fisci und wider denselben;

d) Klagen der öffentlichen Anstalten und Gemeinden, und wider dieselben;

e) Streitigkeiten über die Räumung einer Pacht oder Miethe, wenn der jährliche Zins 50 Thlr. übersteigt;

f) Konkurse, Liquidations-Prozesse, Generalmoratorien, Güterabtretungen und Behandlung der Gläubiger;

g) Sindikatsklagen;

h) Grenzstreitigkeiten;

i) Gegenforderungen, welche im Hauptprozesse erörtert werden;

k) Prozesse, bei welchen Personen konkurriren, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;

l) Die vormundschaftlichen Prozesse, die Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungen.

§. 73. Erscheinen Gerichtseingesessene vor dem

Friedensrichter, um einen schon verabredeten Vergleich aufnehmen zu lassen; so ist er, auch wenn die Sache zu den im §. 72. bezeichneten gehört, verpflichtet, sich dem Geschäfte zu unterziehen.

Anstellung der Klage. §. 74. Derjenige, welcher die Anstellung eines Prozesses beabsichtiget, reicht bei dem Friedensgerichte entweder eine vollständige Klage ein, oder läßt sich bei demselben mündlich zum Protokoll vernehmen.

§. 75. Das Friedensgericht kann keinen Antrag auf den Versuch der Sühne zurückweisen, wenn auch der angemeldete Anspruch gesetzlich unzulässig erscheint. Es muß vielmehr

Vorladung der Parteien. §. 76. beide Theile, den Verklagten unter Mittheilung der Klage und ihrer etwanigen Beilagen, zu einem, für die Vergleichsunterhandlung bestimmten, aber möglichst nahen Termin, durch eine Abschrift der Verfügung vorladen.

§. 77. Wenn der Kläger ausbleibt, so wird angenommen, daß er von seinem Antrage zurücktrete, und erscheint der Verklagte nicht, so wird vorausgesetzt, daß er zum Vergleiche nicht geneigt sei.

Beide Warnungen sind in die zu erlassenden, und durch den Gerichtsboten zu insinuirenden Vorladungen aufzunehmen.

Wahrnehmung des Termins. §. 78. Die Parteien sind verpflichtet, den Sühnetermin in der Regel persönlich wahrzunehmen.

§. 79. Die, welche am persönlichen Erscheinen verhindert sind, können sich durch Bevollmächtigte aus der Zahl der Justizkommissarien oder Advokaten, welche dem Gerichte zugewiesen sind, oder durch sonst gesetzlich zulässige Mandatarien (vergl. Allgemeine Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 3. §. 25. 26.), oder von Assistenten, die das Gericht auf ihr Ansuchen ihnen zuordnet, vertreten lassen.

§. 80. Die Mandatarien müssen aber mit gerichtlicher Vollmacht zur Abschließung eines Vergleichs versehen sein, oder, wenn sie mit außergerichlichem Auftrage erscheinen, unter dem Versprechen, die fehlende gerichtliche Vollmacht nachzubringen, durch schriftliche Information des Machtgebers nachweisen, daß und wie sie zu gütlicher Unterhandlung autorisirt sind.

§. 81. Sind sie auf diese Weise nicht legitimirt,

so wird es angesehen, als wäre die bevollmächtigende Partei ungehorsam ausgeblieben.

§. 82. In der Hoffnung der künftigen Genehmigung, kann daher in der Regel kein Vergleich geschlossen werden. Treten indessen Umstände ein, welche es dem Gerichte wahrscheinlich machen, daß die Genehmigung erfolgen werde, oder ist der Fall vorhanden, daß es dem Bevollmächtigten nur in Nebenverabredungen an Autorisation mangelt; oder ist die Sache von solcher Bedeutung oder Weitläuftigkeit, daß sie in einem Termine nicht abgeschlossen werden kann; oder sind endlich beide Theile über die Anberaumung eines folgenden Termins einverstanden; so hat es kein Bedenken, die Verhandlung an einem andern Tage fortzusetzen.

Prorogation. §. 83. Auf den Antrag des Klägers hat die Aussetzung eines, zum Sühneversuche anstehenden Termins, keine Schwierigkeit. Wenn sie aber durch seine Schuld so spät erfolgt, daß dem Gegner davon vor dem Termin keine Nachricht gegeben werden kann; so muß ihm der Kläger die dadurch entstehenden Kosten ersetzen. Auf das Gesuch des Verklagten kann dagegen ein Termin nicht anders ausgesetzt werden, als wenn er die Genehmigung des Klägers beibringt, oder dringende Gründe anführt und bescheinigt, welche ihn verhindern, den Termin persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, wahrzunehmen.

Nach abgelaufenem Termine kann der Verklagte die Anberaumung eines neuen nicht mehr nachsuchen.

Verhandlung im Termine. §. 84. Erscheint einer von beiden Theilen nicht, oder bleiben beide aus; so wird darüber eine Verhandlung aufgenommen

§. 85. Gestellen sich dagegen die beiderseitigen Interessenten, so wird über den Gegenstand des Streits, über die Erklärung des Verklagten in Rücksicht der Richtigkeit des Anspruchs, über die gegenseitigen Vergleichsanträge, und wenn die Parteien nicht zu einigen sind, über die Vorschläge des Richters zur Beilegung der Sache, vollständig zu Protokoll verhandelt.

§ 86. Die Vorschläge des Richters müssen durch Kenntniß der Sache und der Gesetze geleitet werden. Er muß sich dabei übereilter Einmischung in die Angelegenheiten der Parteien enthalten, und sich bemühen, durch unparteiische Theilnahme das Vertrauen der Interessenten zu gewinnen. Er darf keinen von ihnen über-

eilen, und seine Vorhaltungen müssen auch den Schein des Zwanges vermeiden.

§. 87. Aeußert der Verklagte, daß er die Forderung des Gegners gar nicht anerkenne; so wird diese Erklärung niedergeschrieben, und die Verhandlung geschlossen.

§. 88. Der Kläger kann im Termin seine Anträge ändern, und der Verklagte kann Gegenforderungen anbringen, nicht nur um zu kompensiren, sondern auch um seinen Anspruch überhaupt geltend zu machen, und die Sache zur prozessualischen Erörterung vorzubereiten.

§. 89. Litisdenunciationen, Interventionen, Adcitationen und Nominationen finden im Laufe des Sühneversuchs nicht statt.

Aufnahme des Vergleichs. §. 90. Vereinigen sich die Parteien über den Gegenstand des Streites, so wird das Abkommen so vollständig niedergeschrieben, daß die Verhandlung als ein selbstständiges Dokument angesehen werden kann.

§. 91. Die Interessenten erhalten auf ihr Verlangen Ausfertigungen derselben.

§. 92. Soll ein Vergleich unter der Bedingung zu Stande kommen, daß ein Theil über irgend eine Thatsache noch einen Eid leiste, so muß mit Abnahme des Eides sofort verfahren werden. Mit Vorladung und Vernehmung vorgeschlagener Zeugen und Aufnahme anderer Beweismittel, kann sich aber der Friedensrichter nicht befassen.

§. 93. Alle von dem Friedensgerichte aufgenommene Verhandlungen, haben die Eigenschaft gerichtlicher Dokumente.

Wirkung des Vergleichs. §. 94. Auf den Grund eines vor dem Friedensrichter geschlossenen Vergleichs (§. 90) kann und soll von demselben die Exekution in allen Graden verfügt und vollstreckt werden.

Wenn kein Vergleich zu Stande kommt. §. 95. Sind die Parteien nicht zu vereinigen, oder erscheint der Verklagte auf gehörig bescheinigte Vorladung nicht, so muß der Kläger darüber vernommen werden, ob er die Rechtssache sofort zur gerichtlichen Einleitung bringen wolle oder nicht Im ersten Falle sendet das Friedensgericht sämmtliche Verhandlungen an das betreffende Landgericht, im letztern dagegen werden die Acten bis auf fernern Antrag des Klägers weggelegt.

§. 96. Dieser Antrag ist an keine Frist gebunden. Treten indessen bis zu dem Zeitpunkte, wo er erfolgt, Veränderungen in der Person des Verklagten ein, oder wird ein und derselbe Anspruch aus einem andern Fundamente verfolgt, so muß der Sühneversuch wiederholt werden.

§. 97. Die Verjährung wird durch die dem Verklagten geschehene Behändigung der vom Friedensgerichte erlassenen Vorladung unterbrochen.

Kosten. §. 98. Jeder Vergleich muß auch den Kostenpunkt zum Gegenstande haben.

§. 99. Kommt der Vergleich zwischen den Parteien in der Hauptsache zu Stande, ohne daß dieselben wegen der Kosten sich vereinigen können, so soll der Vergleich dennoch Bestand haben, und der Friedensrichter entscheidet durch eine bloße Verfügung den Kostenpunkt nach Analogie der Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 23. §. 2. bis 5. In der Regel sollen in diesem Falle die außergerichtlichen Kosten kompensirt und die gerichtlichen von jedem Theile zur Hälfte getragen werden.

§. 100. Die Kosten der executivischen Vollstreckung eines Vergleiches, entrichtet der Schuldner unmittelbar an das Gericht.

§. 101. Kommt kein Vergleich zu Stande, oder der Verklagte erscheint im Sühnetermin nicht, so wird in dem demnächst anzustellenden Prozesse über die Verpflichtung zur Zahlung und zur Erstattung der durch die Verhandlung im Friedensgerichte entstandenen Kosten mit entschieden.

§. 102. Bis dahin kann weder der Kläger noch der Verklagte den Ersatz der Kosten fordern, welche ihm durch die Verhandlung bei dem Friedensgericht verursacht sind.

§. 103. Verzögert indessen der Kläger den Antrag auf gerichtliche Einleitung der Sache (§. 95) über drei Monate, vom Tage der abgebrochenen Vergleichs-Unterhandlung an gerechnet, so kann von ihm die Erstattung der Kosten, welche er nicht selbst veranlaßt hat, vorläufig gefordert werden; das Friedensgericht muß sie festsetzen und die Einziehung veranlassen.

Stempel. §. 104. Die Verfügungen und Verhandlungen der Friedensgerichte sind stempelfrei.

§. 105. Wird indessen ein Vergleich geschlossen, so

wird die Hälfte des durch besondere Gesetze bei Prozessen vorgeschriebenen Werthstempels erlegt.

Sonstiger Wirkungskreis der Friedensgerichte. §. 106. Zur Kognition der Friedensgerichte gehören:

a) Alle Prozesse, deren Gegenstand ohne Hinzurechnung der etwa rückständigen Zinsen die Summe von Funfzig Thalern in Kourant oder in Golde nicht übersteigt. Konkurs- und Liquidationssachen sind ausgenommen;

b) Alle Real- und Verbalinjuriensachen, in sofern sie nicht zur kriminellen oder fiskalischen Einleitung geeignet sind;

c) Alle Holzdefraudationen in Königlichen und Privatforsten;

d) Alle Pacht- und Miethssachen, bei welchen die jährliche Pacht oder Miethe die Summe von Funfzig Thalern in Kourant oder in Golde nicht übersteigt;

e) Mit gleicher Einschränkung die Gesindesachen;

f) Possessorienprozesse, welche städtische oder bäuerliche Grundstücke betreffen;

g) Kriminalsachen, jedoch nur in so weit, als es auf Feststellung des Thatbestandes und Verhaftung des Verbrechers ankommt.

§. 107. Zum Wirkungskreise der Friedensgerichte gehören auch Vormundschaftssachen und Erbregulirungen, wenn die Masse ohne Rücksicht auf die etwa vorhandenen Schulden nicht über Zweihundert Thaler beträgt.

§. 108. Desgleichen sind sie zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Gegenständen, welche nicht über Zweihundert Thaler hinausgehen, befugt und verpflichtet. Letztwillige Verfügungen und einseitige Handlungen unter Lebendigen, als Vollmachten, Schuldverschreibungen und Quitungen, können dagegen von ihnen ohne Unterschied des Gegenstandes auf- und angenommen werden.

§. 109. Werden in Prozessen Rekonventionen angebracht, über welche im Hauptprozesse nach gesetzlicher Vorschrift mit verhandelt werden muß; so gehört die Erörterung und Entscheidung, sowohl der Konvention als der Rekonvention, ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes, vor das Friedensgericht.

§. 110. Requisitionen auswärtiger jedoch einlän-

discher Gerichte, soll von den Friedensgerichten, das Objekt möge sein welches es wolle, genügt werden.

§. 111. Ueberschreitet ein Friedensgericht die Grenzen der diesen Behörden verliehenen Gerichtsbarkeit, so sind zwar die Verhandlungen und Entscheidungen deshalb nicht ungültig; es sollen aber in Prozessen die Vorschriften zur Richtschnur dienen, welche die Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 16. §. 7. enthält, und bei den Verhandlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. II. Tit. 2. §. 10.

§. 112. Die Friedensgerichte sind verpflichtet, von den betreffenden Landgerichten Aufträge anzunehmen.

Verfahren in Prozeßsachen §. 113. Bei Einleitung und Behandlung der Prozeßsachen sollen im Allgemeinen die Vorschriften der Gerichtsordnung und ihres Anhanges, besonders aber die Bestimmungen derselben Th. I. Tit. 25. §. 45 seq. und Tit. 26. Abschnitt 2. befolgt werden. Es findet daher bei den Friedensgerichten kein öffentliches Verfahren statt.

Anbringung der Klagen. §. 114. Klagen müssen entweder schriftlich substantiirt eingereicht oder beim Gerichte zu Protokoll angebracht werden.

§. 115. Die für zulässig erachtete Klage wird dem Verklagten zugefertiget, und beide Theile werden zum Versuch der Sühne, für den Fall aber, daß sie nicht Statt haben sollte, zugleich zur Instruktion der Sache, unter gesetzlicher Warnung, durch eine schriftliche Vorladung, zu einem bestimmten Termin vorgeladen, den sie entweder in Person oder durch einen gesetzlich zulässigen Mandatar wahrnehmen müssen.

Instruktion. §. 116. Erscheinen beide Theile, so wird nach Anleitung der oben gegebenen Vorschriften die Sühne versucht, und wenn diese nicht gelingt, zur Instruktion übergegangen.

Urtel. §. 117. In allen zur Entscheidung vorbereiteten Sachen wird, ohne Zulassung schriftlicher Rechtsausführungen, das Erkenntniß im letzten Termine sogleich abgefaßt, und den noch anwesenden Parteien eröffnet.

§. 118. Ist wegen anderer dringender Geschäfte, oder wegen Weitläuftigkeit oder Verwickelung der Sache, die sofortige Abfassung des Urtels nicht möglich; so kann solche ausgesetzt, die Parteien müssen aber sogleich zu einem der nächsten Gerichtstage, oder wenn

in der Allgemeinen Gerichtsordnung bei einzelnen Prozeß-Arten ein kürzerer Termin bestimmt ist, zu einem andern nähern Tage zum Zweck der Publication des Erkenntnisses vorgeladen werden.

§. 119. Wegen Abfassung der Kontumacial-Erkenntnisse, und in Ansehung der gegen sie statt findenden Rechtsmittel, hat es bei den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung sein Bewenden.

Appellationsverfahren. §. 120. Die Appellationsfrist wird von dem Tage an gerechnet, wo die Aushändigung des Erkenntnisses an die Parteien geschehen ist.

§. 121. In Ansehung des Gegenstandes, bei welchem das Rechtsmittel der Appellation nur zulässig ist, dienen die in der Allgemeinen Gerichtsordnung und dessen Anhange enthaltenen, für die Untergerichte gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur.

§. 122. Die zweite Instanz bildet das Landgericht, zu dessen Geschäftsbezirk der Kreis des betreffenden Friedensgerichts gehört.

§. 123. Die Appellationsbeschwerden können mündlich zu Protokoll, oder schriftlich angebracht werden.

§. 124. Sind keine neue Thatsachen zu erörtern, oder neue Beweismittel aufzunehmen, oder sind die angegebenen von der Art, daß sie dem Richter sachdienlich nicht erscheinen, oder wird der Bevollmächtigte einer Partei mit dem Appellationsberichte präkludirt; so werden die Acten sofort an die zweite Instanz befördert, und der Gegenpartei wird unter Mittheilung der eingegangenen Schriften oder der aufgenommenen Verhandlungen, hiervon Nachricht gegeben.

§. 125. Kommt es dagegen darauf an, eine neue Instruktion zu veranlassen, oder Beweis aufzunehmen; so geschieht dies ohne Ausnahme bei dem Friedensgerichte. In sofern es möglich ist, wird aber einer, von dem Deputirten erster Instanz verschiedenen Gerichtsperson, die Verhandlung in Appellatorio aufgetragen.

§. 126. Ist dies Verfahren geschlossen, so werden, ohne Zulassung von Deduktionsschriften, die Acten zur Abfassung des zweiten Erkenntnisses abgesandt.

§. 127. Sobald von dem Landgerichte das Urtel zweiter Instanz eingehet, wird es den Parteien in einem anzuberaumenden Termine eröffnet.

Verfahren in der Revisions-Instanz. §. 128. Von dem Tage des, den Parteien behändigten zweiten Ur-

tels, läuft die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der dritten Instanz in den Fällen, wo sie nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung in Sachen, welche bei den Untergerichten schweben, mit Rücksicht auf die, §. 106. näher bestimmte Kognition der Friedensgerichte, zulässig ist

§. 129. Haben die Parteien Rechtsbeistände, so wird der gewöhnliche Schriftwechsel eingeleitet.

§. 130. Tritt der entgegengesetzte Fall ein, so wird der Revident über seine Revisionsbeschwerden, und der Revise mit seiner Antwort darauf, vom Richter in einem und demselben Termine zu Protokoll vernommen.

§. 131. Ist die Sache in dritter Instanz geschlossen, und ist mit Zuziehung beider Theile die Inrotulation der Acten geschehen; so werden die Acten unmittelbar an das Ober-Appellationsgericht zu Posen zur letzten Entscheidung abgesandt

§. 132. Das von dort eingehende Urtel wird den Parteien in einem besondern Termin eröffnet.

Depositalverwaltung. §. 133. Die Depositalverwaltung geschiehet bei den Friedensgerichten nach den Vorschriften der Depositalordnung von 1783; sie beschränkt sich aber auf die ihnen verliehene Gerichtsbarkeit dergestalt, daß über die Grenzen derselben hinaus, keine Gegenstände zur Deposition angenommen werden können.

§ 134. Ein General-Depositum soll bei den Friedensgerichten nicht konstituirt werden.

§. 135 Letztwillige Verordnungen werden unmittelbar nach ihrer Auf oder Annahme, mit den sie begleitenden Verhandlungen, zur Aufbewahrung an das vorgesetzte Landgericht eingesandt.

Sportulkasse § 136. Jedes Friedensgericht zieht zu einer besondern Kasse die Gerichtskosten ein, welche von demselben deservirt werden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Kriminal- und fiskalischen Sachen.

Wer die Untersuchungen führt. § 137 Die Inquisitoriate sind in allen Kriminal- und fiskalischen Sachen, jedes in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise, diejenigen Behörden, welche die Untersuchungen führen.

Wo die Straferkenntnisse abgefaßt werden. §. 138.

Die Abfassung der Erkenntnisse gebührt den Landgerichten.

§. 139. Der Ort, wo ein Verbrechen begangen oder intendirt worden, oder in den Fällen, wo das Verbrechen im Auslande begangen ist, der Ort, wo der Thäter sich hat betreten lassen, entscheidet in jeder vorkommenden Sache darüber, welchem Landgerichte die Abfassung des Urtels erster Instanz gebührt.

§. 140. Bei eingewandtem Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung wird der Instanzenzug beobachtet, welcher für die Civilsachen zwischen den Landgerichten regulirt ist.

§. 141. Nur in den Sachen, wo in erster Instanz auf eine, zehn Jahre übersteigende Beraubung der Freiheit erkannt ist, gebührt dem Ober-Appellations-Gerichte des Großherzogthums die Entscheidung in zweiter Instanz.

§. 142. Im übrigen hat es bei den Vorschriften der Kriminalordnung, und den spätern erläuternden Bestimmungen oder Ergänzungen, sein Bewenden.

Vierter Abschnitt.

Von der Geschäftssprache in den Gerichten.

§. 143. Beide Sprachen, die deutsche und die polnische, sind nach dem Bedürfnisse der Parteien, die Geschäftssprachen der Gerichte.

§. 144. Bei der Correspondenz mit öffentlichen Behörden, das Königreich Polen ausgenommen, und in ihren Berichten an die vorgesetzten Kollegia, bedienen sie sich der deutschen Sprache ausschließlich.

Bei Prozessen. §. 145. Sind in einem Prozesse beide Theile nur der polnischen Sprache mächtig, so erfolgt in derselben der öffentliche Vortrag, und die Aufnahme der Verhandlungen nebst der Entscheidung; doch kann der Vortrag durch die Sachwalter auch in deutscher Sprache geschehen, wenn die der polnischen Sprache nur kundigen Parteien nicht zugegen sind.

§. 146. Ist zwischen beiden Theilen eine Verschiedenheit in Ansehung der Sprache, so entscheidet die Sprache des Klägers, in welcher verhandelt und erkannt werden soll, in sofern er nur der deutschen oder der polnischen mächtig ist. Ist er keiner gewachsen, so wird in deutscher Sprache verfahren.

§. 147. Der Aufnahme eines deutschen oder polnischen Nebenprotokolls bedarf es nicht.

§. 148. Bei Zeugen, Sachverständigen und andern dergleichen Personen, werden die Protokolle in ihrer Sprache, wenn sie der deutschen oder polnischen kundig sind, sonst aber in deutscher Sprache ohne alle Einschränkung aufgenommen.

§. 149. Beim Schriftwechsel wird die Festsetzung des §. 146. ebenfalls beobachtet; es steht jedoch jeder Partei frei, ihre zur Mittheilung an den andern Theil geeigneten Eingaben und Schriften, in beiden Sprachen einzureichen.

Geschiehet dies, so werden sie dem Gegner in seiner, und wenn er keine von beiden Sprachen versteht, in der deutschen mitgetheilt.

§. 150. Ist der Kläger der deutschen und polnischen Sprache gleich mächtig, so soll in der deutschen verfahren werden.

Bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. §. 151. Bei zweiseitigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei Aufnahme von Vergleichen, bei Erbregulirungen und Auseinandersetzungen in Vormundschaftssachen, werden, wenn Interessenten zum Theile der deutschen, und zum Theile nur der polnischen Sprache mächtig sind, die Verhandlungen in beiden Sprachen aufgenommen.

§. 152. Bei einseitigen Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dient die Sprache der Erklärenden zur Richtschnur.

§. 153. Ist aber die Verhandlung zum Gebrauche beim Hypothekenbuche bestimmt, so muß sie, wenn der Aussteller ihrer auch nicht mächtig ist, dennoch in deutscher Sprache mit aufgenommen werden.

§. 154. Verlangt ein, der polnischen oder deutschen Sprache nicht kundiger Interessent, daß ein Akt neben der seinigen, auch in polnischer oder deutscher Sprache aufgenommen werde; so muß es geschehen.

Bei Notariatsverhandlungen. §. 155 Notarien, Justizkommissarien und Advokaten, haben bei Aufnahme von Dokumenten, vorstehende Anordnungen ebenfalls zu befolgen.

In Kriminalsachen. §. 156. In Kriminal- und fiskalischen Sachen, werden zwar die Vorschriften des §. 58. u. f. der Kriminalordnung beobachtet; es sollen je-

doch bei Angeschuldigten, welche der polnischen Sprache allein kundig sind, die Protokolle über ihre Vernehmung blos in ihrer Sprache aufgenommen werden, es sei denn, daß die künftige Entscheidung zur Bestätigung eingereicht werden müßte. Alsdann soll eine deutsche Nebenverhandlung beigefügt werden.

Die Abfassung der Erkenntnisse soll dagegen ohne Unterschied in deutscher Sprache erfolgen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufsicht über die Gerichte.

§. 157. Dem Ober-Appellationsgerichte zu Posen wird, unter den Befehlen des Chefs der Justiz, die obere Aufsicht über die Justizbehörden und die Justizoffizianten im Großherzogthum Posen, in Ansehung ihrer Geschäftsführung, und in allen Angelegenheiten der Disciplin übertragen, und in dem Kollegio durch eine darin zu formirende Sektion ausgeübt.

§. 158. Dem gemäß sind alle Justizbehörden des Landes und alle Beamten der Justiz, zum Gehorsam und zur Subordination gegen das Ober-Appellationsgericht verpflichtet.

§. 159. Die Friedensgerichte sind den Landgerichten zunächst im Dienste untergeordnet.

§. 160. Zwischen den Landgerichten und Inquisitoriaten, findet keine Subordinationsverbindung statt.

§. 161. Die Landgerichte und Inquisitoriate werden der unmittelbaren Leitung des Ober-Appellationsgerichts anvertraut.

§. 162. Das Ober-Appellationsgericht und die Landesgerichte üben die Dienstaufsicht nach den Vorschriften, welche die Allgemeine Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 1 und 8. enthält.

§. 163. Beschwerden über die Friedensgerichte gehören vor die Landgerichte, und die über die Landgerichte, so wie über die Inquisitoriate, vor das Ober-Appellationsgericht.

§. 64. Alle die Justizverwaltung betreffenden, und von höherer Entscheidung abhängenden Angelegenheiten, werden dem Chef der Justiz durch das Ober-Appellationsgericht vorgetragen.

Sechster Abschnitt.

Von Besetzung der Stellen im Justizdienste und Bildung der Beamten.

§. 165. Bei Besetzung der Aemter in der Justizverwaltung des Großherzogthums Posen, soll künftig diejenige Qualifikation gefordert werden, welche die Allgemeine Gerichtsordnung im dritten Theile vorschreibt.

§. 166. Die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts und der Landgerichte, müssen dem gemäß in der Folge die angeordneten drei Prüfungen bestanden haben.

§. 167. Die Eingebornen des Großherzogthums, welche sich zum richterlichen Dienste bestimmen, sollen auf einer Deutschen Universität die Rechte studiren.

§. 168. Ist diese Bestimmung erfüllt, so hängt es von ihrer Wahl ab, ob sie bei den Gerichten der ältern Königlichen Staaten, oder bei den Justizbehörden des Großherzogthums sich praktisch ausbilden wollen.

§. 169. Im letztern Falle können sie sich bei den Landgerichten, nach vorhergegangener Prüfung anstellen lassen.

§. 170. Die Prüfung zum Amte eines Auskultators und Referendarii, geschieht durch die Landgerichte.

§. 171. Die Ernennung zum Auskultator erfolgt durch das Ober-Appellationsgericht auf den Bericht des betreffenden Landgerichts, welchem die Verhandlung über das abgelegte Examen und das Gutachten der Examinatoren beigefügt sein muß.

§. 172. Die Referendarien bestellt der Chef der Justiz auf den Bericht des Ober-Appellationsgerichts. Diesem werden von dem betreffenden Landgerichte die Verhandlung über die bestandene mündliche Prüfung, das Gutachten der Prüfenden über den Ausfall des Examens, die Probe-Relation, und die Censur derselben eingereicht.

§. 173. Um den angehenden Geschäftsmännern diejenige Bildung zu geben, welche ihre Bestimmung erfordert; so sollen sie als Auskultatoren nicht allein mit Decretiren, Instruiren und Referiren beschäftigt, sondern auch in mündlichen Vorträgen als Stellvertreter der Partei geübt werden, und verbunden sein, wenigstens 4 Monate hindurch bei einem Inquisitoriate zu arbeiten.

§. 174. Die dritte Prüfung erfolgt bei der Im-

mediat-Examinationscommission zu Berlin. Nur ausnahmsweise (Allg. Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4 §. 34. Anhang §. 463. kann diese Prüfung dem Ober-Appellationsgerichte vom Justizminister übertragen werden.

§. 175. Um diese Prüfung vorzubereiten, muß der Referendar nicht allein bei dem Landgericht, bei welchem er zu seiner Ausbildung angestellt gewesen, zur Probe instruirt haben, und darüber, so wie über seine Qualification überhaupt, von dem Director des Landgerichts das vorschriftsmäßige Attest beibringen, sondern auch bei dem Ober-Appellationsgericht zu Posen sich eine Zeitlang im Referiren üben, wenn nicht die besondere Qualification des zu Prüfenden davon eine Ausnahme erlaubt. Auf jeden Fall wird von dem Präsidio der letztgedachten Behörde das Gesuch des Candidaten, zur dritten Prüfung verstattet zu werden, mittelst Berichts an den Chef der Justiz begleitet.

Siebenter Abschnitt.

Von den Sporteltaxen.

Allgemeine Vorschriften. §. 176. Die durch das Patent vom 23 Aug. 1815 in den Preußischen Staaten eingeführten allgemeinen Gebührentaxen, sollen auch den Gerichten des Großherzogthums Posen, so wie den bei denselben angestellten Justizcommissarien, Advokaten und Notarien, zur Richtschnur dienen.

§. 177. Das Ober-Appellationsgericht erhebt die Gebühren nach der Taxe für die Landesjustizcollegia.

§. 178. Den Landgerichten dient die Gebührentaxe für die Stadtgerichte in den großen Städten zur Norm, und nach dieser achten sich auch die Friedensgerichte als solche, da sie den Vergleich nur in solchen Sachen versuchen, die der Entscheidung der Landgerichte unterworfen sind.

§. 179. In ihren übrigen Funktionen befolgen die Friedensgerichte die, sämmtlichen Untergerichten, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten, vorgeschriebene Gebührentaxen.

§. 180. Ob die Verhandlungen in deutscher oder polnischer Sprache erfolgen, macht in der Regel keinen Unterschied, und es soll auch da, wo vorschriftsmäßig in beiden Sprachen verhandelt werden muß, für die

Aufnahme und Ausfertigung keine Erhöhung der Gebühren statt finden.

Werden aber auf ausdrückliches Verlangen einer Partei, in Fällen, wo es nur in einer Sprache geschehen darf, Verhandlungen auch in der zweiten aufgenommen und ausgefertigt, so soll der Gebührensatz dafür um ein Drittheil erhöhet, und von der antragenden Partei eingezogen werden.

§. 181. Die Justizkommissarien und Advokaten bei den Landgerichten und bei den Friedensgerichten erhalten die Gebühren nach der für die Justizkommissarien bestimmten Taxe. Wird in dieser, in Rücksicht der anzusetzenden Gebühren ein Unterschied gemacht, je nachdem die Verhandlung bei einem Obergerichte, oder bei Stadtgerichten in den großen Städten, oder bei andern Untergerichten erfolgt, so werden den Justizkommissarien und Advokaten für die Arbeiten bei dem Ober-Appellationsgerichte in Rekurssachen die Gebühren, wie für Verhandlungen bei den Obergerichten, zugebilligt, wogegen sie solche für die Verhandlungen bei den Landgerichten nach der Gebührentaxe für die Land- und Stadtgerichte in großen Städten erhalten. Nach derselben liquidiren sie auch für Bemühungen bei den Friedensgerichten, wenn sie bei denselben, als eigentlich die Sühne versuchende Behörden, ihr Amt verwaltet haben. Bei den Friedensgerichten, als entscheidende Behörden, können sie aber nur nach der Gebührentaxe für sämmtliche Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten, ihre Liquidationen einrichten.

Besondere Vorschriften. 1) Für die Landgerichte. §. 182. Die Landgerichte sollen die Taxen für die Stadtgerichte in großen Städten in allen Prozessen, deren Einleitung und Instruktion nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung erfolgt, ohne Einschränkung zur Anwendung bringen.

§. 183. Wo das mündliche Verfahren statt findet, soll für die erste Vorladung der Parteien der Gebührensatz genommen werden, welcher für Vorladungen zum Beantwortungs- und Instruktionstermin angeordnet ist.

§. 184. Werden im Laufe eines solchen Prozesses Verfügungen und Entscheidungen erlassen, so tritt der gewöhnliche Gebührensatz nach der Taxe ein.

§. 185. Erfolgt auf den Grund des mündlichen

Vortrags die Entscheidung der Hauptsache, so soll für das mündliche Verfahren der niedrigste Satz der Instruktionsgebühren nach den verschiedenen Kolonnen genommen werden.

§. 186. Dagegen sind in solchem Falle für das Erkenntniß die vollen Urtelsgebühren anzusetzen. Für die Publikation des Erkenntnisses werden aber nur dann die taxmäßigen Gebühren gestattet, wenn sie nicht gleich nach dem mündlichen Vortrage erfolgen kann, sondern ein besonderer Termin dazu angesetzt werden muß.

§. 187. Der Aufruf der Sachen zum mündlichen Vortrage geschieht kostenfrei.

§. 188. Die Bestimmungen des § 182 bis 187. gelten auch von dem Verfahren in der Appellationsinstanz.

2) Für die Friedensgerichte. §. 189. Wenn das Friedensgericht einen Vergleich auf den Antrag der sich meldenden Gerichtseingesessenen, ohne vorhergegangene Vorladung, sogleich aufnimmt, so tritt der Gebührensatz unter 85. des fünften Abschnitts der Taxe für die Stadtgerichte in großen Städten ein.

§. 190. Läßt eine Partei den Antrag zur Veranlassung des Sühneversuchs zum Protokoll aufnehmen, so werden die Gebühren nach dem Satze für die Aufnahme einer Klageanmeldung liquidirt.

§. 191. Wird die vollständige Klage bei dem Friedensgerichte zum Protokoll aufgenommen, so treten die Sätze der Taxe für die Aufnahme der Klage ein.

§. 192 Die Gebühren für die Vorladung zum Sühnetermin, werden nach den Sätzen der Taxe für die Vorladungen zum Instruktionstermine liquidirt.

§. 193 Wird die Sache vom Friedensgerichte verglichen, so sind die Gebühren nach der Bestimmung unter 41. des vierten Abschnitts der Taxe für die Stadtgerichte in großen Städten anzusetzen.

§. 194. Kommt der Vergleich nicht zu Stande, so wird, falls die Parteien erschienen sind, wie für einen einzelnen Termin in Prozeßangelegenheiten, falls aber ein Theil oder beide ausgeblieben sind, wie für einen Termin, welcher durch die Schuld der Parteien vereitelt worden, nach 40. Abschnitt 4 der Taxe liquidirt.

§. 195 Erfolgt die gütliche Beilegung nicht sogleich im ersten Termine, sondern werden zwei oder

mehrere Termine abgehalten, so finden außer den §. 193. bezeichneten Vergleichsgebühren, die Sätze der Taxe für jeden einzelnen Termin ebenfalls statt, vorausgesetzt, daß ein oder beide Theile die Ansetzung des zweiten oder mehrerer Termine veranlaßt haben.

§. 196. Für die durch Prorogationsgesuche der Parteien, oder sonst im Laufe der Sache durch sie veranlaßten Verfügungen, werden die Gebühren so, wie für die im Laufe eines Prozesses ergehenden Verfügungen angesetzt.

§. 197. Die allgemeine Festsetzung des §. 179. findet Rücksichts der nach §. 106. vor die Friedensgerichte gehörigen Prozesse, auch in den Fällen statt, wo die Sache verglichen wird.

3) In Hinsicht auf die Justizkommissarien und Advokaten. §. 198. In den Sachen, welche bei den Landgerichten mündlich vorgetragen werden, erhalten die Justizkommissarien und Advokaten die Gebühren wie in Prozessen, die schriftlich verhandelt werden, für die Einziehung der Information, für die Instruktion und pro cura instantiae.

§. 199. Die in der Gebührentaxe für die Justizkommissarien Abschnitt 1. Nr. 22. Anmerkung 2. aufgenommene Ausnahme, nach welcher die Partei, welche sich ohne Nothwendigkeit in Sachen der ersten, zweiten und dritten Kolonne der Taxe eines Justizkommissarii bedient hat, den Ersatz der Gebühren vom Gegentheil nicht fordern kann, soll Rücksichts der, bei den Landgerichten zum mündlichen Vortrage gebrachten Prozesse, nicht statt finden.

§. 200. Für die, bei den Friedensgerichten erfolgenden Sühneversuche und Vergleiche, können die Justizkommissarien und Advokaten nur dann Gebühren von dem Gegentheil ersetzt fordern, wenn ihre Partei nach der diesfälligen Vorschrift persönlich zu erscheinen nicht verbunden war; sondern sich durch einen Sachwalter vertreten lassen konnte.

§. 201. Für die Einziehung der Information kann der Justizkommissarius auch bei dem Friedensgerichte die vollen Gebühren liquidiren, wogegen ihm für die Abwartung der Termine zum Sühneversuche nur die in der Taxe für einzelne Termine in Prozessen angesetzten Gebühren, zugebilliget werden können.

§. 202. Bedient sich die Partei, wenn die Sache

bei dem Friedensgerichte nicht verglichen wird, zur Fortsetzung derselben bei dem Landgericht des nämlichen Sachwalters; so kann er nicht von neuem für die Einziehung der Information liquidiren.

4) In Kriminaluntersuchungen. §. 203. In Kriminal-Untersuchungen wird die Gebührentaxe in Anwendung gebracht, welche der Kriminalordnung angehängt ist.

Wir befehlen Unsern Gerichten im Großherzogthum Posen, dieses Gesetz zur Ausführung zu bringen, und allen Unsern Unterthanen, solches auf das genaueste zu befolgen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.